Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Schweiz

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde beider Rechte

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Universität Freiburg (Schweiz)

vorgelegt von

Jos. Schöbi, lic. jur.

ALTSTÄTTEN
Buchdruckerei „Rheintalische Volkszeitung"
1905

Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Schweiz

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde beider Rechte

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Universität Freiburg (Schweiz)

vorgelegt von

Jos. Schöbi, lic. jur.

ACAD.
LAUSBAT.
BIBL.

ALTSTÄTTEN
Buchdruckerei „Rheintalische Volkszeitung"
1905

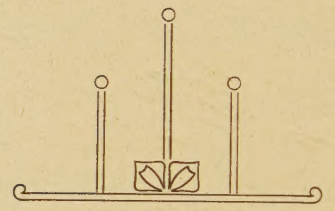

Motto: Communio mater rixarum.

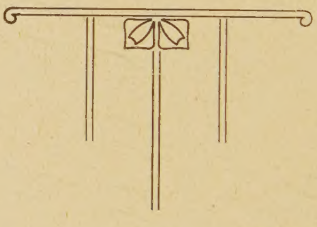

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit behandelt ein Gebiet, das wenigstens in Bezug auf die Schweiz noch ziemlich brach lag. Umsomehr fühlt der Unterzeichnete bei der Drucklegung die angenehme Pflicht an sich herantreten, derjenigen dankbar zu gedenken, die ihn bei der Abfassung derselben mit ihrem fachmännischen Rate unterstützt haben. In erster Linie ist er seinem verehrten Lehrer, Herrn *Dr. U. Lampert, Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg,* zu Dank verpflichtet, der ihm in einer Reihe schwieriger Fragen bereitwilligst Aufschluss erteilte. Dieser Dank gilt auch Herrn *Universitätsprofessor Dr. Büchi* in Freiburg, für Anregungen auf geschichtlichem Gebiete und allen denjenigen, die so bereitwillig seine Anfragen über allfällige Anhaltspunkte in einzelnen Pfarrarchiven beantwortet haben.

Dr. J. Schöbi.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545323_0041

Erster Teil.

Begriff, Objekte und Arten der kirchlichen Simultanverhältnisse.

A.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bezeichnete man mit dem Ausdruck simultaneum die lokale Gleichberechtigung zweier oder mehrerer christlicher Konfessionen in Bezug auf die öffentliche Religionsübung (simultaneum religionis exercitium).[1] Verhältnisse, die neben dieser Gleichberechtigung auch ein gegenseitiges Gebrauchsrecht an Kultusgegenständen umfassten, nannte man simultanea cruda.[2]

Nach Einführung der Kultusfreiheit, die jeweilen den Zankapfel der Friedensschlüsse langer Religionskriege bildete, und die heute in allen Kulturstaaten gesetzlich gewährleistet ist, wurde das erstere Verhältnis ein selbstverständliches und für die Qualifikation des letzteren der bezügliche terminus „crudum" überflüssig, und so verstehen wir heute unter simultaneum *ein festes, historisches, selbständiges Gebrauchsrecht von Rechtsubjekten verschiedener Konfessionen an einem und demselben Kultusgegenstand.* Nach Hinschius[3] liegt ein Simultanverhältnis im eigentlichen Sinne vor, wenn die Anhänger zweier Religionsparteien in ihrer lokalen kirchlichen Organisation ein festes Recht auf den Gebrauch eines und desselben kirchlichen Gebäudes haben. Diese Definition ist indessen zu eng gefasst, da Simultanrechte *nicht nur an Kirchengebäuden,* sondern zweifellos auch an Friedhöfen, Glocken und andern Kultusgegenständen bestehen können, und dies sogar dann,

[1] Vergl. Kahl, Kirchenrecht S. 405 f.
[2] Vergl. Müller, Lexikon des Kirchenrechts. Bd. IV, S. 597.
[3] Hinschius, Kirchenrecht. Bd. IV, S. 362 ff.

wenn an dem Gebäude selbst kein Mitgebrauchsrecht besteht. [1]) Von Sehling wird diese Definition noch in einem weitern Punkte angefochten. Er will das Simultaneum nicht als „ein festes Recht auf Gebrauch“ [2]) anerkennen. Sehling möchte eben auch prekaristische (bittweise) Ausübung von Kultushandlungen verschiedener Konfessionen in demselben Kultusgebäude und die Ausübung des Gottesdienstes verschiedener Konfessionen in Garnisons- und Spitalkirchen u. drgl. dem Begriff des Simultanverhältnisses unterstellen. Ein precarium deckt sich nun aber begrifflich nicht mit einem Simultaneum und kann, wie wir sehen werden, [3]) auch nicht ohne weiteres zur Begriffsbestimmung der Simultanverhältnisse herbeigezogen werden. Es ist im Gegenteil die *Unwiderruflichkeit,* die dem precarium abgeht, eine notwendige Folge der eigentümlichen historischen Begründungsart der Simultanverhältnisse im strengen Sinne des Wortes. Die Berechtigung, die aus einem Simultanverhältnis hervorgeht und infolge ihrer historischen Begründung eine unwiderrufliche ist und eine feste und selbständige, unterscheidet sich also gerade in dieser Eigenschaft vor der bittweisen und vorübergehenden Zulassung gottesdienstlicher Handlungen in einem Kultusgebäude. Diese Differenz ist aber eine sehr wesentliche. Wenn auch jedes Simultanverhältnis die geweinsame Benützung von Kultusgegenständen durch zwei oder mehrere Konfessionen voraussetzt, so lässt sich doch nicht umgekehrt aus jeder derartigen gemeinsamen Benützung auf ein simultaneum im strengen Sinne schliessen. [4])

Diese Selbständigkeit und Gegenseitigkeit der Berechtigung enthält aber naturnotwendig auch beidseitige Beschränkungen und Verpflichtungen, die den Zweck und die Aufgabe haben,

[1]) Vergl. E. Sehling, Ueber kirchliche Simultanverhältnisse im Archiv für öffentliches Recht. Bd. VII, S. 40.

[2]) Sehling. l. c. S. 19.

[3]) Vergl. Die Ausführungen über den juristischen Charakter des Simultanverhältnisses im dritten Teile.

[4]) Vergl. Krais. Die Simultanverhältnisse Würzburg. 1890. S. 9. Die Einräumung von Kirchen für das Militär, für Spitäler, Gefängnisse etc. (Hinschius, S. 363) seitens eines nicht kirchlichen Eigentümers, z. B. des Staates oder einer politischen Gemeinde, kann unter den im Widmungsgeschäft vorgesehenen Bedingungen widerrufen werden. Es hängt übrigens schon bei der Einräumung der betreffenden Lokalitäten von den kirchlichen Organen der für die Mitbenutzung in Aussicht genommenen Konfessionen ab, unter welchen Bedingungen eine solche Widmung zu gottesdienstlichen Zwecken angenommen werde.

diese beidseitige Selbständigkeit zu sichern. Bezüglich der Religionsparteien, die Inhaber eines Simultanrechtes sein können, kommen in abstracto *alle* christlichen Konfessionen in Betracht; in concreto aber können besondere wichtige Gründe einer Konfession die Eingehung eines Simultanverhältnisses mit einer bestimmten andern Religionsgemeinschaft verunmöglichen. [1])

Es gab in Deutschland Simultanverhältnisse zwischen Katholiken und Lutheranern, zwischen Katholiken und Zwinglianern und selbst auch zwischen Zwinglianern und Lutheranern unter sich. [2]) Für die Schweiz kommen nur Simultanverhältnisse zwischen Katholiken und Reformierten [3]) in Betracht.

B.

Als *Objekt* des Simultanrechtes kommt regelmässig das Kirchengebäude in Betracht. Es können aber, wie aus unserer Begriffsbestimmnng der Simultanverhältnisse hervorgeht, auch die verschiedensten anderen Kultusgegenstände Objekt eines Simultangebrauches sein. Was das Kirchengebäude selbst anlangt, so kann das Gebrauchsrecht daran verschiedenen Modifikationen unterliegen, sowohl in Bezug auf das *Gebrauchsobjekt,* als auch in Bezug auf die *Intensität* [4]) des Rechtes. In Bezug auf das Gebäude selbst bezieht sich das Gebrauchsrecht der Reformierten oft nur auf das Schiff der Kirche, während der Chor in Alleingebrauch der Katholiken geblieben ist. [5]) Manchmal ist auch die Orgel vom Simultanverhältnis ausgeschlossen und es ist auch ein Simultanverhältnis allein an den Glocken möglich.

[1]) Vergl. Unsere Ausführungen über Simultanverhältnisse zwischen Katholiken und Altkatholiken im sechsten Teile.

[2]) Vergl. Jackobson. Evang. Kirchenrecht des preussischen Staates Halle. 1864. S. 6. Zeitschrift für Kirchenrecht. III. 329, 300, 306, 310, f. Ferner Schlegel. Churhannoversches Kirchenrecht. Hannover 1804. IV. 102.

[3]) In der Schweiz wird die Bezeichnung Reformierte, Evangelische, Protestanten, synonym von der zwinglianischen Konfession gebraucht,

[4]) Ueber diesen Punkt vergl. Abschnitt III B. Inhalt und Ausübung des Simultaneum.

[5]) Das ist z. B. der Fall in der Kirche zu Berneck. Vergl. die Abkurung bei Göldi l. c. Ziff. 9. Es scheint auch der Fall gewesen zu sein, in den paritätischen Gemeinden der von Bern und Freiburg gemeinsam regierten Orte. Es wird dort mittelst Konkordat bestimmt, dass an den paritätischen Orten zwischen Chor und Schiff der Kirchen Vorhänge erstellt werden sollen. Eidg. Absch. VII I., S. 1202.

Speziell an denjenigen Kultusgegenständen, die ausschliesslich dem katholischen Gottesdienste dienten, also an Altären, Sakristeien, Fahnen und vielfach auch an Taufsteinen, pflegten die Evangelischen kein Mitgebrauchsrecht zu besitzen. Bezüglich der Kirchhöfe treten andere Erwägungen ein. [1]) Zwar waren sie früher fast sämtliche Eigentum der Kirche und bildeten gewissermassen ein accessorium derselben z. B. als coemeteria contigua („Kirchhöfe" = als Einfriedungen der Kirchen) [2]) und so gingen sie mit der Kirchenfabrik als Pertinenz derselben in den gemeinsamen Gebrauch über, aber es trat dann eine faktische Teilung des bezüglichen Grundbesitzes ein. Der eine genau begrenzte Teil wurde den Katholiken, der andere den Protestanten zugeschieden.[3]) Infolge dessen liegt nicht mehr ein *Mitgebrauchsrecht* verschiedener Rechtssubjekte an ein und demselben Kultusgegenstand vor, sondern *Alleineigentum* an einem für jede Konfession abgesonderten Teil von Kirchengütern. Es kann unter diesen Umständen (und sie galten in den paritätischen Kirchen der Schweiz als Regel) von einem Simultanverhältnis keine Rede sein. Erst in viel späterer Zeit, zum grossen Teil erst zur Zeit des sogenannten Kulturkampfes, wurden vielfach die früher getrennten Friedhöfe paritätischer Kirchen wieder gemischt und auch an andern Orten unter dem gesetzlichen Titel einer „schicklichen Beerdigung" [4]) die konfessionellen Friedhöfe auch Angehörigen von andern Konfessionen, sofern diese nicht einen eigenen Beerdigungsplatz besitzen, zur Mitbenutzung geöffnet. Dies ist aber nicht ein Recht der *Konfessionen,* sondern ein öffentliches Recht der *Einzelnen,* auch der *Konfessionslosen;* also auch kein Simultanverhältnis.

In Bezug auf die Intensität des Rechtes waren sowohl die *rituelle* Benutzung bald beschränkter, bald ausgedehnter; oft war in Bezug auf die *Zeit,* innert welcher jede Konfession ihren Gottesdienst ausüben konnte, mehr oder weniger beschränkt. [5])

[1]) Vergl. Kahl. l. c. S. 412.

[2]) Aichner, im Archiv für k. K.-R. I., 30 f.; c. un. VI. 3, 21.

[3]) Diese Teilung ist in den Accordata mit peinlicher Sorgfalt vorgenommen.

[4]) Vergl. Art. 53 B. V., Abs. 2. Dieser Artikel spricht aber nur von Verfügung der staatlichen Behörden über die Friedhöfe. „Diese Verfügung" betrifft das polizeiliche Gebiet, das Eigentumsrecht konnte dadurch nicht alteriert werden.

[5]) Vergl. K. Straub. Rechtsgeschichte der evangel. Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau. Frauenfeld 1902. S. 155 f.

C.

Wenn aber auch begrifflich jedes Simultanverhältnis ein Gebrauchrecht an Kultusgegenständen voraussetzt, so können doch die *Arten* dieses Gebrauchsrechtes verschiedene sein, ohne dass darunter die Simultanqualität des Verhältnisses leidet. Bald tritt dieses Recht auf als Miteigentum, bald als dingliches Gebrauchsrecht an dem Eigentum einer andern Konfession. Ein blosses precarium (bittweise Einräumung) kann unseres Erachtens nicht als Simultaneum im juristischen Sinne aufgefasst werden, da das Simultaneum begrifflich ein festes Recht voraussetzt, während das precarium widerruflich ist. Für die Frage, ob gemeinschaftliches Eigentum vorhanden sei oder geteiltes, oder ob dem einen Teile nur der Mitgebrauch und die Mitbenützung an dem Eigentum des andern Teiles zustehe, ist die gültige Uebereinkunft oder mangels einer solchen der bisherige Besitzstand, der die Grundlage der Simultanverhältnisse bildet, massgebend. [1]) Die Schweiz kennt zwar ein Normaljahr nicht, dessen Besitzstand zum Massstabe genommen werden könnte. Hingegen lässt sich hier der Besitzstand wenigstens annähernd feststellen. Einmal nach Massgabe der Abkurungen, die bei der endgültigen Feststellung der Verhältnisse verabredet und in den Archiven der interessierten Pfarreien aufbewahrt sind. Dann hauptsächlich auf Grund des vierten Landfriedens, der diesbezüglich sagt: „Es sollen nämlich künftig die Evangelischen gleich wie die Katholischen der Religion und Gottesdiensts halber und was selbigem anhanget, in den gemeinen Herrschaften in einem ganz gleichen Rechte stehen und was jeder der beiden Religionen zu derselben Uebung in particulari zugehöret, derselben verbleiben.“ [2]) Durch diese Bestimmung ist dem Jahre 1712 eine ähnliche Wirkung zu gestanden worden, wie sie das vom Westphälischen Frieden aufgestellte Normaljahr besessen hat.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass das Simultanverhältnis bald in dieser, bald in jener Form vorkommt, dass es begrifflich mit keinem der genannten Institute identisch ist, sondern für sich selbst ein eigentümliches, durch besondere historische Verhältnisse hervorgerufenes Rechtsinstitut darstellt. [3]) Wo es sich als Mit-

[1]) Vergl. Hirschel, im Archiv für k. K.-R. Bd. 46, S. 368 ff.

[2]) Vergl. Geschichte der Simultanverhältnisse im zweiten Teil.

[3]) Hinschius l. c. 363.

eigentum manifestiert, findet es seine Qualifikation als festes und unwiderrufliches Recht schon im juristischen Charakter dieses Institutes. [1]) Wenn es sich nicht um Miteigentum handelt, sondern wenn die eine Konfession allein Eigentumsrechte besitzt und der andern nur ein Mitbenützungsrecht zusteht, so ist nicht desto weniger, vermöge seines eigentümlichen Charakters, dieses Recht ein festes und selbständiges und darin liegt die Gleichberechtigung aller Simultanverhältnisse. [2])

Die Summe der Rechte der einen oder andern Konfession, die jede dieser verschiedenen Arten des Verhältnisses umfasst, kann je nach dem concreten Falle verschieden sein und diese Verschiedenheit kann den rechtlichen Charakter der Simultanverhältnisse beeinflussen, aber in Bezug auf Unwiderruflichkeit und Vollkommenheit des Gebrauchsrechtes stehen sie sich vollständig gleich gegenüber. [3])

[1]) Das Vorhandensein oder Fehlen der Baulast für die eine oder andere Konfession, oder die prozentuale Verteilung derselben auf die Konfessionen bildet an und für sich keinen Beweis für den Bestand oder Umfang des Eigentums, da eine solche Verpflichtung oder Freiheit auch auf einem anderm Rechtsgrund beruhen kann. In Ermangelung eines solchen Rechtsgrundes aber legt die Tatsache der Baulast allerdings die Vermutung eines Eigentums- resp. Miteigentumsrechtes nahe. Hirschel l. c. 369 ff.

[2]) Vergl. Kahl. l. c. 408.

[3]) Wir haben oben angedeutet, dass das precarium ein beschränktes und widerrufliches Mitbenützungsrecht darstellt; hingegen muss bemerkt werden, dass es Dritten gegenüber rechtliche Wirkung hat. Vergl. Jur. Rundschau, Bd. XIV, 171 ff.

Zweiter Teil.

Die geschichtliche Entstehung der Simultanverhältnisse in der Schweiz.

A.

Allgemeines.

Jede Mitberechtigung setzt eine Mehrheit von Subjekten voraus, die an einem und demselben Rechte Anteil haben. Da nun ein Simultanverhältnis eine Mitberechtigung an Kultusgegenständen darstellt, ist es unmöglich, von kirchlichen Simultanverhältnissen in der Schweiz zu sprechen bis zu dem Zeitpunkte, da infolge der Reformation diese verschiedenen Rechtssubjekte geschaffen wurden. Aber auch dann traten sie nicht ohne weiteres auf, sondern sie bedurften zu ihrer Gründung eines gewaltsamen äussern Eingriffes, der einerseits durch eine eigenartige Konstellation der Umstände, anderseits durch staatliche Akte erfolgte. Es liegt ja auf der Hand, dass in der ersten Zeit nach der Reformation, da die getrennten Konfessionen mit den Waffen in der Hand den Streit zu schlichten suchten, der aus der Verschiedenheit der religiösen Anschauungen entsprungen war, und da noch jede der beiden Konfessionen des Glaubens der Gegner Herr zu werden wähnte, von einer individuellen Bekenntnisfreiheit und einer rechtlichen Lösung der Frage betr. die Behandlung des Kirchenvermögens und noch viel weniger von einer friedlichen Teilung der Pfrundgüter und Mitbenützung an Kultusgegenständen auf Grund freier Willenseinigung nicht die Rede sein konnte. Die Simultanverhältnisse dieser Zeit entstanden vielmehr gegen den Widerspruch und unter dem Widerstreben der früher allein berechtigten Konfession.

Wie in Deutschland, so spielte auch in der Schweiz das jus reformandi d. h. das Recht der Staatsobrigkeit, die Konfession

der Untertanen zu bestimmen, eine grosse Rolle, und hier wie dort liegt in diesem jus reformandi die entferntere Ursache für die Gründung von Simultanverhältnissen, während die causa efficiens derselben einesteils in staatlichen Akten, andernteils aber in der Beschränkung liegt, die diesem jus reformandi in Deutschland durch das Normaljahr und in der Schweiz durch die eigenartige Regierungsform in den gemeinen Herrschaften auferlegt wurde. Das Normaljahr 1624 beschränkte in Deutschland das jus reformandi insoweit, dass alle, welche in diesem Jahre das Recht der öffentlichen oder privaten Ausübung ihrer Religion (publicum seu privatum suae religionis exercitium) durch Zugeständnis oder longum usum besessen hatten, dabei geschützt wurden. [1]) Den gleichen Erfolg hatte in der Schweiz die eigenartige Regierungsform der sogenannten gemeinen Herrschaften, die abwechselnd von katholischen oder protestantischen Orten regiert und deren Regierung durch katholische und protestantische Orte gemeinsam beaufsichtigt wurde. Diese Beschränkung schuf allerdings nicht direkt Recht, sondern sie bildete die faktischen Verhältnisse, welche erst später durch staatliche Akte, die sogen. Landfrieden, ihre rechtliche Norm erhielten. Während nämlich die katholischen regierenden Orte den kirchlichen Besitzstand ihrer katholischen Untertanen zu erhalten strebten, rangen die protestantischen Herrschaftsorte nach demselben Ziel für ihre Glaubensbrüder und so entstand unter den regierenden Orten ein Wettkampf, in welchem jede ausserordentliche Begünstigung der einen Konfession durch die Macht der andern vereitelt wurde. Wo diese Beschränkung des jus reformandi nicht platz griff, konnten auch Simultanverhältnisse nicht gegründet werden, denn überall entschloss sich der Souverän zu der einen oder andern Konfession und eine gemeinschaftliche Mitbenützung von Kultusgegenständen und der Kirchenfabrik war ausgeschlossen.

Die XIII Orte, mit Ausnahme von Appenzell und Glarus, bestimmten als Staatsgebilde selbst die Konfession und duldeten in ihren Gebieten keine andere Religion, bis sich im Laufe der Jahrhunderte das Institut der individuellen Bekenntnisfreiheit durchgerungen hatte. Appenzell und Glarus stellten den Entscheid den einzelnen Gemeinden anheim. [2])

[1]) Vergl. Schröder. Rechtsgeschichte. II. Aufl. 1894. S. 766 ff.

[2]) So beschloss die Landsgemeinde von Appenzell am 6. August 1524,

Dadurch, dass in den meisten der regierenden Orte die eine oder andere Konfession ausschliesslich geduldet wurde, befestigte sich bei ihnen, wie wir oben angedeutet haben, auch der Wille, in den Untertanenlandschaften derjenigen Konfession zum Siege zu verhelfen, der sie selbst angehörten. Besonders war es Zürich, das alle Hebel in Bewegung setzte, in den Untertanenländern der Neuerung ausschliesslich Geltung zu verschaffen.[1]) und durch sein energisches Vorgehen eine Gegenaktion der katholischen Orte provozierte,[2]) da begreiflicherweise auch diese eine Majorisierung ihrer Glaubensbrüder sich nicht gefallen lassen wollten. Man sah sich infolge dessen zu einer gewissen gegenseitigen Duldung gezwungen und dieser Umstand ebnete den Boden, auf dem sich dann die Simultanverhältnisse aufbauen konnten und aufbauen mussten. Dass eine andere Lösung nicht möglich war ohne Bürgerkrieg und vollständige Umwandelung der staatsrechtlichen Verhältnisse, beweist die Tatsache, dass nachträglich haupt-

dass „man sol in jegklicher Kilchhöri mehren, wellichen glouben sie welli annehmen und was dann die mehrer Hand erhalte, dem soll die minder folgen, doch dass der glouben fry sige, . . . man sol aber in einer Kilch nit mehr dann als ein Gottesdienst üben." Zellweger, Geschichte des appenzell. Volkes. Bd. III, S. 92 ff.

Auch die Landsgemeinde vom 15. Juli 1526 beschloss, niemanden zur Messe zu zwingen und niemanden davon abhalten zu wollen. Vergl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. II, S. 61 f.

Auch im Jahre 1588 trafen Innerrhoden und Ausserrhoden ein Abkommen, dessen Ziff. 1 besagt, dass es bei der von den Vorfahren gemachten Freiheit bleiben und jede Kirchhöre Gewalt haben soll, in Glaubenssachen nach ihrem Gutfinden zu handeln und dass sich die Minderheit der Mehrheit unterziehen müsse. Vergl. Zellweger, Urkundensammlnng Nr. 978 und 981.

[1]) So wurde Thurgau von Zürich veranlasst, auf einer Landsgemeinde vom 10. November 1528 in Weinfelden auf „fürtrag derer von Zürich" sich der Reformation anzuschliessen. Dieser Beschluss hatte natürlich rechtlich keine Bedeutung, da die regierenden Orte über die Konfession zu befinden hatten, aber er gab Zürich Gelegenheit, sich unter dem Deckmantel des Schutzes seiner Untertanen im Thurgau für die Reformation zu verwenden. Vergl. Bullinger, Gesch. d. Ref. Bd. II, S. 3 und ebenda S. 130.

Denselben Zweck hatte das christliche Burgrecht zwischen Zürich und Konstanz vom 25. Dezember 1527, dem am 25. Juni 1528 auch Bern beitrat. Vergl. Blumer, l. c. Bd. II, S. 5. Tatsächlich war 1529 ganz Thurgau zum Protestantismus übergetreten. Vergl. Pupikofer, Geschichte des Thurgau. Sulzberger, Die Reformation im Thurgau.

[2]) Dieser Bund rief ein Bündnis der V kathol. Orte mit dem Herzog von Oesterreich, das den entgegengesetzten Zweck verfolgte. Blumer l. c. S. 6.

sächlich infolge der Absicht, in den gemeinen Herrschaften der einen oder andern Partei zum Siege zu verhelfen, solche Bürgerkriege wirklich heraufbeschworen worden sind. Diese vermochten aber jeweilen einen vollständigen Umschwung in der Regierungsform nicht mit sich zu bringen und infolge dessen auch nicht den Sieg der einen oder andern Konfession in den gemeinen Herrschaften, sondern brachten jeweilen nur eine für den Sieger günstigere Normierung der konfessionellen Besitzverhältnisse mit sich.

In manchen Fällen, besonders im Thurgau, kam das jus reformandi durch Lehensherren oder Kollatoren direkt zur Geltung, aber meistens mit jenem Erfolge, den wir bei den eidg. Ständen, die von staatswegen von diesem Rechte Gebrauch machten, kennen lernten, dass dadurch nämlich nicht Simultanverhältnisse gegründet, sondern die andere Konfession nach und nach verdrängt wurde. Es waren jeweilen bald sämtliche Lehenshöfe und Aemter mit Personen besetzt, die der Konfession des Grundherrn angehörten und es verschwanden diejenigen, die ein Mitbenutzungsrecht hätten geltend machen können. So hatte der Uebertritt Heinr. v. Ulm den Uebertritt seiner Lehensleute zur Folge, während nach der Konversion des Max von Ulm wieder sein ganzes Lehensgebiet für die katholische Konfession gewonnen wurde.[1] Dasselbe bewirkte der Einfluss des Gerichtsherrn von Homburg,[2] Fischingen, ebenso der Collator von Bettwiesen,[3] der Comtur von Tobel,[4] Ulrich und Ulrich Philipp V. Sax[5] u. s. w.

Der gewaltsamen Anhandnahme der Kirchengüter von Seite der einen oder andern Konfession trat aber an manchen Orten noch ein weiteres Hindernis entgegen. Es gab nämlich Gemeinden, in denen sich die beiden Konfessionen numerisch die Waage hielten und infolge dessen bei der Ausübung des jus reformandi durch die Gemeinden selbst, bald diese und bald jene Konfession den Sieg davontrug. Diese unerträglichen Schwankungen zwangen dann schliesslich trotz Landfriede beide Konfessionen zu einer friedlichen Lösung auf dem Wege der Mitbenützung.

[1] Kuhn. Thurgovia sacra. Abt. 1, S. 223.
[2] Kuhn l. c. S. 187 ff.
[3] Kuhn l. c. S. 34.
[4] Kuhn l. c. S. 324.
[5] Näf, Chronik der Stadt und Landschaft St. Gallen. S. 715 und 730. Jld. v. Arx, Geschichte des Kts. St. Gallen. St. Gallen 1811. Bd. III, S. 90 ff.

Nachdem wir diese allgemeinen Erörterungen vorausgeschickt haben, lässt sich das Gebiet, das für die Gründung von Simultanverhältnissen in der Schweiz in Betracht kommt, räumlich und zeitlich umgrenzen. *Räumlich* haben wir uns nicht mehr zu beschäftigen mit jenen Orten, wo der Staat als solcher das jus reformandi ausübte und die Duldung der Simultanverhältnisse ausgeschlossen war; ebenso nicht mit jenen Gebieten, in denen die eine oder andere Konfession Herrschaftsrechte *allein* ausübte. Dort aber, wo der Entscheid den Gemeinden anheimgestellt war, konnten *ausnahmsweise* Verhältnisse eintreten, die zur Gründung von Simultanrechten führten, während das Gebiet, das *eigentlich und notwendigerweise* zur Gründung von Simultanverhältnissen geeignet war, in jenen Untertanenländern zu suchen ist, in denen die gemeinsame Herrschaft der kathol. und reform. Stände der strikten Ausübung des jus reformandi einen Damm entgegenstellte und in den Landen des Abtes von St. Gallen, dessen Untertanen von Zürich mit dem Versprechen seines Schutzes immer gegen die alte Religion aufgestiftet wurden und so die Durchführung des jus reformandi durch den Fürsten verhinderten. *Zeitlich* beginnt die rechtliche Bedeutung der Simultanverhältnisse mit ihrer rechtlichen Begründung durch die Landfrieden und findet mit dem IV. Landfrieden, bezw. mit dem Friedenstraktat mit dem Abt von St. Gallen vom 5. Juni 1718 seinen Abschluss.

B.

I. Die Zeit des ersten Landfriedens.

Wie wir in den allgemeinen Ausführungen gesehen, haben die regierenden Stände, und vor allen Zürich, alles angewandt, um die Bevölkerung in den gemeinen Herrschaften zum Uebertritt zu ihrer Religion zu bewegen. Die Verhältnisse spitzten sich immer mehr zu, bis schliesslich die beiden Konfessionen in den gemeinen Herrschaften sich des Schutzes der respektiven regierenden Orte versichern mussten. [1]) Die Folge des willkürlichen

[1]) z. B. die katholischen Thnrgauer, die durch den Landvogt den 23. Februar 1529 anfragen lassen, ob die kathol. Orte sie im Falle der Not schützen und schirmen werden. Siehe Sammlung Eidg. Absch. Bd. IV, Abt. I. b. S. 75. Ebenso die vom Sarganserland, die durch ihren Landvogt auf der Tagsatzung zu Baden den 8. bis 22. März 1529 die Erklärung abgeben, dass sie beim alten

Vorgehens besonders der Zürcher[1]) war nicht nur ein bedeutender materieller Schaden für die eine oder andere Konfession, sondern es erstreckte seinen Einfluss auch auf Handel und Gewerbe, auf Politik und Volkswirtschaft. Der Absicht, dem Ausbruch eines Bürgerkrieges zu steuern und der Sehnsucht nach geordnetern Verhältnissen, verdankte ein Vergleich des Jahres 1529 seinen Ursprung, der aber die gereizten Gemüter, wie wie sehen werden, nicht auf lange Zeit zu beschwichtigen vermochte, indem seine Geltungszeit wenig mehr als zwei Jahre betrug. Immerhin muss auch diesem Frieden bei Behandlung der kirchlichen Simultanverhältnisse umsomehr ein Augenmerk zugewendet werden, da gar mancherorts während seiner Geltungsdauer der kirchliche Besitzstand der Protestanten sich gebildet hat und da hauptsächlich in diesen Jahren die Verhältnisse geschaffen wurden, welche später bei der Ausgestaltung der Simultanverhältnisse in den gemeinen Herrschaften entscheidend mitgewirkt haben.[2])

Der erste Landfriede vom 26. Juni 1529, wie man diesen Vergleich nannte, wurde abgeschlossen zwischen den protestantischen Städten Zürich und Bern samt Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel einerseits und den V katholischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug anderseits. Für unsere Frage kommen aus diesem Frieden die Artikel 1, 8 und 15 in Betracht. Sie sprechen sich über die religiösen Verhältnisse in den Orten selbst und in den gemeinen Herrschaften aus wie folgt:

„Des ersten, von wegen des götlichen worts, diewyl und niemand zum glouben gezwungen sol werden, dass dann die Oerter und die iren desselben ouch nit genötiget; *aber die zuogewandten Vogtyen, wo man mit einanderen zuo beherrschen hat, belangend, wo dieselben die mess abgestellt und die bilder verbrennt, oder abgetan, dass dieselben an lib, eer und guot nit gestraft söllend werden, wo aber die mess und ander ceremonia noch vorhanden, die söllent nit gezwungen ouch deheine predi-*

Glauben bleiben wollten unter der Voraussetzung, dass man sie im Falle der Not schütze und schirme. Eidg. Absch. l. c. S. 84.

[1]) Zürich empfahl sogar den Gemeinden Tägerweilen und Gottlieben, darüber abzustimmen, ob sie zur Bezahlung der Kosten aus Streitigkeiten wegen des göttlichen Worts eine Steuer erheben oder Kelche und Kirchenzierden angreifen sollen. Eidg. Absch. l. c. 161. 5. und 6. Mai 1529.

[2]) Vergl. Konrad Straub, Rechtsgeschichte der evangel. Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidg. Landfrieden. Frauenfeld 1902. S. 1.

kanten, so es durch den merteil nit erkannt würt, geschickt, ufgestellt oder gegeben werden, sunder was under inen den kilchgenossen, die uf oder abzetuon, der glichen mit der spys, so gott nit verbotten zu essen, gemeret würt, daby sol es biss uff der kilchgenossen gefallen bliben, und dehein teil dem andern sinen glouben weder fahen noch strafen.

Zum achtenden, dass all und jede zuosagungen und mandat, so die sechs stett Zürich, Bern, Basel, Sant Gallen, Mülhusen und Biel sampt und sunders göttlichs wort halb ussgan lassen habent, by iren kreften, war, stät und ungeändert bestan und bliben, unverhindert und ane intrags mengklichs. Wo man ouch die messen, bilder, kilchenzierden und ander verwendt gottesdienst hin und abgetan, dass ouch jederman, wem er joch zuogehörig sye uff diese stund, desshalb unangefochten blibe, und nit widerumb ufgericht noch ze tuond geheissen, gestattet noch gestraft; doch dass harin niemands zum glouben gezwungen werde. . . . . .

Zum funfzechenden, dass beid partyen by irem glouben bliben, so lang und inen der gefellig, und kein teil den andern nit davon trengen noch triben, . . .[1]) soll."

Aus diesen wenigen Citaten geht hervor, dass dieser Friede den Katholiken in hohem Grade nachteilig war. Nachteilig schon in seinem Wortlaut und noch mehr durch die Art und Weise, wie man ihn auszulegen pflegte.[2]) Innert den eigenen Grenzen war jeder Kanton befugt, über die Religion selbst zu bestimmen, hingegen gaben eben die gemeinen Herrschaften den Tummelplatz für die religiösen Kämpfe der regierenden Orte. Dieser Friede gab den Protestanten Waffen in die Hand, die geeignet waren, die katholische Konfession zu unterdrücken. Eine protestantische Mehrheit war berechtigt, in den Gemeinden das jus reformandi auszuüben und durch Mehrheitsbeschluss den katholischen Gottesdienst abzuschaffen,[3]) während den katholischen Mehrheiten dieses Recht abgesprochen wurde und während diese den Gottesdienst der protestantischen Minderheiten in ihren Kirchen

[1]) Eidg. Absch. IV. Abt. 1. b. S. 1478.

[2]) Vergl. Salat, im Archiv für Ref.-Gesch. III.

[3]) Vergl. Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz. Basel 1894. S. 24.
Eidg. Absch. IV. 1. b. S. 519 f. 688, 708.

dulden mussten. Das war speziell von Bedeutung im Thurgau. Dort war nämlich die Reformation schon in sämtlichen Kirchgemeinden durchgedrungen und überdies hatte Zürich dort bereits „Zusagen" gemacht, die die evangelische Konfession gewährleisteten und alle Angehörigen der Landsschaft zwingen sollten, jenen Kultus anzunehmen.[1])

Da nun die Zusagen Zürichs nach dem Landfrieden erfüllt werden mussten, wurde die Durchführung des Friedens im Thurgau für die Katholiken illusorisch. Wo das Machtwort Zürichs nicht hinreichte, suchte man auf andere Weise die den Protestanten günstigen Bestimmungen zur Geltung zu bringen, indem man auf die Bildung protestantischer Mehrheiten Bedacht nahm. Oft wurden diese protestantischen Mehrheiten auf künstlichem Wege zustande gebracht, wie z. B. in Wallenstadt,[2]) wo Hintersässen, die nicht nach Wallenstadt kirchgenössig waren, zur Abstimmung herbeigezogen wurden und in Kerzers, wo die von Wileroltigen, das nicht zur gemeinen Herrschaft gehörte, dem Mehr der von Kerzers zugelegt wurden.[3]) An andern Orten wurde die Abstimmung verschoben, weil man die nötige Mehrheit noch nicht hatte[4]) oder verlangte, sobald sich die Verhältnisse wieder einigermassen geändert hatten, wieder eine neue Abstimmung. Diese Abstimmungen führten in der Folge zu einer Reihe von Reklamationen auf der Tagsatzung. Man wollte sich katholischerseits die ungleiche Behandlung[5]) der katholischen und protestantischen Mehrheiten in den gemeinen Herrschaften nicht mehr gefallen lassen und verlangte, dass die *Minderheit in einem Kirchspiel* in den gemeinen Herrschaften sich ohne weiteres der Mehrheit zu fügen habe,[6]) während die Protestanten sich auf den Wortlaut des Friedens und die Uebung beriefen und das Recht des Ausschlusses der andern Konfession nur *ihren Mehrheiten* zuerkannten. So vertrat beispielsweise Zürich entgegen dem Wortlaut des Landfriedens den Standpunkt, dass ein Beschluss der

[1]) Siehe Straub l. c. S. 28.

[2]) Eidg. Absch. l. c. S. 858 f.

Vergl. auch Franz Fäh, die Glaubensbewegung in der Landvogtei Sargans, im Jahrbuch für Schweizergeschichte XX. (1895) S. 43 ff.

[3]) Eidg. Absch. l. c. S. 598.

[4]) Eidg. Absch. l. c. S. 582 und 908.

[5]) Eidg. Absch. l. c. S. 1260.

[6]) Eidg. Absch. l. c. S. 640 ff.

Kirchgenossen dann, wenn er auf Abschaffung des alten und Einführung des neuen Kultus ging, endgültig sei und es kein Zurückkommen auf denselben geben solle, während im andern Falle, wenn er auf Beibehaltung des alten Glaubens ging, jederzeit auf denselben zurückgekommen und derselbe annulliert werden könne.[1])

Diese Auffassung Zürichs liess eine Wiedereinführung des alten Glaubens im Thurgau nicht zu, während sonst mancherorts von den Altgläubigen Abstimmungen verlangt wurden. Diese Stellungnahme Zürichs und ihre Folgen sind selbstverständlich auch für die Simultanverhältnisse von weitgehendster Bedeutung. Bei Abschaffung des katholischen Gottesdienstes wurde gestützt auf die Bestimmungen des Landfriedens die Kirche ganz den Protestanten zugesprochen, bei Kloster- und Stiftskirchen, die als Pfarrkirchen dienten und deren Eigentümer katholisch waren, musste den Protestanten ein Mitgebrauch gestattet werden und das war auch dort der Fall, wo durch Mehrheitsbeschluss der alte Glaube wieder eingeführt worden war.[2])

Auf diese Weise wurden die Verhältnisse immer unhaltbarer. Zudem masste sich Zürich in den gemeinen Herrschaften die Befugnis an, in religiösen Fragen allein Erkenntnisse zu fällen.[3]) Ferner wurde an bestimmten Orten nicht nach Massgabe des Landfriedens, sondern nach dem Entscheid der Tagsatzung gehandelt und dadurch neue Streitigkeiten heraufbeschworen.[4]) Aus diesen Gründen und hauptsächlich wegen der einseitigen Interpretation des Art. 8 des Landfriedens und der daraus erwachsenden Rechtsungleichheiten[5]) drohten die katholischen Orte, keinen Tag mehr zu besuchen, der in Sachen der gemeinen Herrschaften abgehalten werde.[6]) Dazu hatte sie wohl auch die Tatsache bewogen, dass die Stimmenthaltung von Zürich und Glarus es zu keinem rechtskräftigen Beschlusse kommen liess. Ueberdies wartete Zürich schon lange auf eine Gelegenheit, die Reformation auch in den katholischen Orten einzuführen und noch mehr zu

[1]) Eidg. Absch. IV, 1 b. S. 708.
[2]) Vergl. Straub l. c. S. 11.
[3]) Eidg. Absch. l. c. S. 431, 463 und 568.
[4]) Eidg. Absch. l. c. S. 860 f.
[5]) Eidg. Absch. l. c. S. 640 und 881.
[6]) Eidg. Absch. l. c. S. 640 und 908.

gunsten seiner Konfession zu erzwingen, als es schon erreicht hatte. Es kam zum Bürgerkrieg, der zu gunsten der katholischen Orte entschieden wurde und den zweiten Landfrieden zur Folge hatte.

II. Die Zeit des zweiten Landfriedens.

Der Friede der V Orte mit Zürich vom 20. November 1531[1]) und mit Bern vom 24. November 1531[2]) bildeten den sogenannten zweiten Landfrieden. Daran schliesst sich der Friede der V Orte mit Basel[3]) vom 22. Dezember 1531 und mit Schaffhausen[4]) vom 31. Januar 1532. Diese beiden letztern bestimmen, dass Basel und Schaffhausen in den Frieden mit Bern aufgenommen sein sollen. Während der erste Landfriede die Protestanten ausserordentlich begünstigte, stellte sich dieser zweite Landfriede auf eine mehr objektive Basis. Wie jener, betont auch er wieder die Selbständigkeit der Stände in Glaubenssachen.[5])

„a. Zum ersten so söllen und wöllen wir von Zürich unser getrüwen lieben Eitgenossen von den V Orten desglich ir lieb Mitburger und Landlüt von Wallis und all ir mithaften, Syent geistlich oder weltlich, by irem waren ungezwyfelten christlichen glouben jetz und hienach in iren eignen stetten, landen, gepieten und herlikeiten genzlich ungearguiert ungetisputiert bliben lassen, all böss fünd, uszüg, gefehrd und arglist vermitten und hindangesetzt.

b. Hinwiderum so wellen wir von den V Orten unser Eitgenossen von Zürich und ir eigen mitverwandten by irem glouben ouch bliben lassen."

In Bezug auf die gemeinen Herrschaften erhalten im Gegensatz zum ersten Landfrieden auch die katholischen Minderheiten das Recht, bei ihrem Glauben zu verbleiben und an den Kirchengütern teil zu haben *nach Massgabe der Markzahlen der Bewohner* einer Gemeinde.[6])

„II. b. Es ist luter zwüschen uns zuo beiden Teilen abgeredt und beschlossen, ob in denselben gemeinen Herrschaften

[1]) Eidg. Absch. Bd. IV, Abt. 1 b. S. 1567, 19 a.
[2]) Ebenda S. 1571, 19 b.
[3]) und [4]) Ebenda S. 1575, 19 c. und d.
[5]) Vergl. v. Salis l. c. S. 26.
[6]) v. Salis l. c. S. 29 f.

etlich kilchhörinnen, gemeinden oder herlikeiten, wie die genempt möchten werden, die den nüwen glouben angenommen und noch daby beliben wellten, dass sie es wohl tun mögen.

c. Ob aber etlich derselben so den nüwen glouben angenommen und wieder davon zuo stan begerten, und den alten waren christlichen glouben wieder annehmen wollten, dass sie desselbigen fryes urloub von mengklichem ungehindert, guot fuog macht und gwalt haben söllen. (Recht zur Gegenreformation, Schutz der katholischen Mehrheiten und Minderheiten.) Desglichen ob etwer in gemeldten herrschaften wäre, so den alten glouben noch nit verlougnet, es wäre heimlich oder offentlich, dass dieselben ouch ungefecht und ungehasst by irem alten glouben bliben söllent.

e. Ob ouch dieselben, es wäre an einem oder mer enden, die sieben sakrament, das ampt der helgen mess und ander ordnung der christenlichen kilchen ceremonia wieder ufrichten und haben wollten, dass die das ouch tuon söllen und mögen und das selb als wol halten, als der ander teil die predikanten.

f. *Sie söllen ouch die kilchengüeter und was den pfrüenden zuogehört nach marchzal mit dem prister teilen und das übrig den predikanten gefolgen. . . . .*"

Dieses Dokument enthält also folgende überaus wichtige Bestimmungen:

Es giebt dem neuen Glauben das Recht der öffentlichen Religionsübung, soweit diese nicht durch diesen Landfrieden beschränkt war. Die katholische Konfession, die bis jetzt infolge der strengen Handhabung des ersten Landfriedens durch Zürich nicht nur an ihrer Ausdehnung gehindert war, sondern, wo sie die Minderheit besass, auch an ihrer Kultusübung, erhielt nun die volle Ausdehnungsmöglichkeit, während das obengenannte religionis exercitium publicum der Protestanten sich nur auf den bestehenden Besitzstand dieser Konfession erstreckte.[1]) Denn es war den Gemeinden, Kirchhören und „Herrlichkeiten" wohl ein Uebertritt vom neuen zum alten Glauben gestattet, nicht aber umgekehrt. Zudem stellten sich durch diesen Landfrieden die Katholiken insoweit besser, dass ihren Minderten wie auch einzelnen Individuen die Wiedereinführung ihres Kultus bezw. der

[1]) Vergl. Salis l. c. S. 31.

Uebertritt vom neuen zum alten Glauben möglich war, während der Landfriede protestantischen Minderheiten und Individuen das nicht gestattete.

In Bezug das *Kirchengut* war bestimmt, dass dieses der alten Kirche zu dienen habe, soweit nicht der Landfriede anders bestimme. Das Gebrauchsrecht der Katholiken war somit als ein primäres gedacht, das durch ein festumgrenztes sekundäres Recht der Protestanten beschränkt wurde.

In Bezug auf das *Einkommen* der Geistlichen war ein Unterschied gemacht zwischen Pfarrpfründen und Kaplaneipfründen. Nur das Einkommen der ersteren wurde nach Zahl der beidseitigen Kirchgenossen zwischen Priester und Prädikant geteilt, während das Einkommen der Kaplaneipfründen den gegenwärtigen Funktionären bis zu ihrem Tode belassen werden sollte. Nachher konnte der Lehenherr, sofern ihm ein dominium directum zustand, diese Pfründen nach Belieben mit einem Prädikanten oder Messpriester besetzen.[1])

Die *freien Aemter im Aargau*, nebst Bremgarten, Mellingen und Rapperswil, Toggenburg, Gaster und Weesen, „so unser Eitgenossen von Zürich nützit angandt noch verwandt sind," wurden wegen ihres Abfalles aus diesem Frieden ausgeschlossen und die V Orte behielten sich vor, „in ziemlichkeit mit ihnen zu handeln mit straf oder mit recht . . ." Die freien Aemter, Gaster und Rapperswyl mussten zu der katholischen Konfession wieder zurückkehren.[2]) Von den Bürgern von Rapperswyl,[3]) Jona, Busskirch, Wagen und Bollingen wurde verlangt: dass sie einen Eid schwören und einen Revers[4]) unterschreiben, dass sie den katholischen Glauben wieder annehmen werden. Die Toggenburger wurden nicht, wie Dändliker Bd. II. S. 256 behauptet, zur Rück-

[1]) Diese Auslegung fand der Landfriede durch eine Erläuterung vom 10. Juli 1532 durch die regierenden Orte. Vergl. Strickler, IV., Akten Nr. 1762.

[2]) Vergl. Werner Biel, im Archiv für Ref.-Gesch. Bd. III, S. 649.

„Am sonntag den 19. 9bris ist das papsttumb in Rapperschwyl wiederumb uffgricht worden." Blumer l. c. II. S. 13. Jldephons v. Arx, Bd. III, S. 15.

[3]) Die Rapperswyler hatten sich geweigert, den von den V Orten verlangten Prädikanten Kilchmaier herauszugeben und gegen die Katholischen einen Aufruhr erregt. Da drangen die Schwyzer am 18. November in die Stadt und stellten den katholischen Gottesdienst wieder auf. Jld. v. Arx. III. S. 15.

[4]) Revers der Rapperswyler v. Thomastag 1531, im Archiv zu Rapperswil. v. Arx. III. S. 16.

kehr zum alten Glauben gezwungen, sondern sie wussten den Zorn der Schwyzer über ihre Teilnahme am Kappelerkrieg zu beschwichtigen und es kam mit ihnen ein Friede zustande, der im Wesentlichen mit dem Landfrieden übereinstimmte. Es war darnach jedem Landmann im Toggenburg freigestellt, zur Messe zu gehen oder die ref. Predigt anzuhören und die Einkünfte der Pfründen wurden nach der Seelenzahl zwischen den Katholischen und Protestanten geteilt.[1]) Diese Bedingnisse waren den Toggenburgern auf einem Tage zu Rapperswyl vom 1. Mai 1532 vorgeschrieben und von ihnen und den Schwyzern angenommen worden.[2])

Für die *Abtei St. Callen* und ihre Untergebenen war ausser dem Landfrieden ein besonderer Vertrag massgebend, der anno 1532 zu Wyl festgesetzt wurde.[3])

Die *Glarner,* die früher den V Orten versprochen hatten, bei dem alten Glauben zu bleiben, nach und nach, besonders infolge des Friedens von 1529 immer mehr der Reformation zuneigten und 1530 den katholischen Gottesdienst ganz abgeschafft hatten, versprachen den Gesandten der V Orte am 8. Dezember 1531, in den vier Pfarreien Linttal, Schwanden, Glarus und Näfels die Messe, Bilder und Altäre wieder einzuführen, doch sollten die Neugläubigen in Schwanden und Glarus ihre Prädikanten behalten dürfen, auch wollen sie niemanden hindern, auch in andern Gemeinden zu dem alten Glauben zurückzukehren.[4]) Der erste Glarner Religionsvertrag verlangt, dass die Schwandener sich innert einem Monat mit Messpriester und Prädikanten versehen und dass der Landfriede in allen Kirchen verlesen werde. Nachdem in den Simultankirchen zu Schwanden und Glarus nur noch der reformierte Gottesdienst gefeiert wurde, entstand ein Streit zwischen Glarus und den V Orten, welch letztere über die Uebung des katholischen Glaubens in den betreffenden Kirchen wachten und nach langen Streitigkeiten wurde endlich im zweiten Glarner Religionsvertrag entschieden, dass, wenn die Altgläubigen

[1]) Vergl. Näf, Chronik. S. 722.

[2]) Jld. v. Arx. III. 36 ff.

[3]) Dieses Uebereinkommnis zwischen Abt Diethelm Blarer und den V Schirmorten bestimmt die Wiedereinsetzung des Abtes und sagt betreff. der Kirchengüter, dass was durch die Bilderstürmer zerstört worden, dem Kloster wieder zu ersetzen sei. Vergl. v. Arx. III. S. 23.

[4]) Blumer l. c. S. 33 f.

in Glarus die Messe verlangen, ihnen das zu bewilligen sei und ein Messpriester für sie angestellt und die Kirche gehörig verziert werden müsse. Die im früheren Vertrage genannten Kirchen, die unterdessen entweiht worden, sollen auf Kosten des gemeinen Landes wieder eingeweiht werden. Im Flecken Glarus sollen neben einem Prädikanten zwei Messpriester angestellt sein.[1]) Zu Glarus sollen zuerst die Altgläubigen ihren Gottesdienst halten, jedoch an Sonn- und Feiertagen des Sommers um 8 Uhr, des Winters um 9 Uhr vormittags, an Werktagen aber eine halbe Stunde früher denselben vollenden, damit dann die Neugläubigen die Kirche beziehen mögen.[2]) Noch im Jahre 1757, im sechsten Glarner Religionsvertrag, wird bestimmt, dass der Altar in Schwanden, solange die Messe dort nicht wieder eingeführt worden, in der Sakristei verwahrt werden solle.[3])

In *Appenzell* wurden kurz vor dem Kappelerkriege neben Messpriestern auch Prädikanten in der Kirche zugelassen, nach dem Kappelerkriege aber wieder entfernt. Die appenzellischen Religionsstreitigkeiten, wenn sie auch mit der Zeit so heftig wurden, dass sie eine Landteilung nach Konfessionen wünschbar machten, 1597,[4]) haben zu unserer Frage wenig Beziehung. Nur in Grub wurde ein Simultanverhältnis gegründet. Der Schiedsspruch der Stände Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus betreffend der Auslösung des äbtischen Collaturrechtes kam nicht zustande, da der Abt verlangte, dass die Protestanten in Ausserrhoden denen die katholisch würden die Ausübung ihres Gottesdienstes in den reformierten Kirchen gestatten, während die Ausserrhoder auf diese Bedingung nicht eintreten wollten.[5])

In den Untertanenlandschaften, sowohl in denjenigen der sieben Orte, als auch in denjenigen des Abtes von St. Gallen, brachte der Sieg der Katholiken bei Kappel und der zweite Landfriede einen gewaltigen Umschwung hervor, der durch die nun eingreifende Gegenreformation und das Konzilium von Trient energisch unterstützt wurde.

---

[1]) Blumer l. c. S. 40 ff. Vergl. auch Gottfried Heer, Glarnerische Reformations-Geschichte. Glarus 1900.

[2]) Blumer l. c. S. 44.

[3]) Blumer l. c. S. 60.

[4]) Landteilungsbrief im Landesarchiv in Appenzell.

[5]) v. Arx l. c. III. S. 106.

Schon im Jahre 1525 hatten sich Straubenzell, Rotmonten, Wittenbach, Tablat und fast alle übrigen Gemeinden des Fürstenlandes zur Reformation bekannt, aber nur Tablat und St, Georgen hatten die Altäre hinausgeworfen, so dass die Annahme wohl nicht ohne Berechtigung ist, dass in jenen Kirchen nebenbei auch die Messe gefeiert wurde.[1]) Anno 1528 folgte Rorschach, Waldkirch, Berg, Steinach und Hagenwil und 1529 Gossau und Wyl.[2])

Im *Rheintal* waren schon 1526 Altstätten, Marbach, Bernang und Balgach evangelisch geworden und 1528 wurden an diesen Orten die Altäre entfernt. Im gleichen Jahre folgte das Gasterland und das Toggenburg, während in der Grafschaft Toggenburg und Sargans die Reformation seit Einführung des Landfriedens besondere Fortschritte gemacht hatte.[3])

Im Christmonat 1531 ritt nun Jakob am Ort in die Landschaft des Abtes von St. Gallen und die Gesandten der VIII Orte in das Rheintal, um den Frieden in den Untertanenlandschaften zu vollstrecken. Schon am 12. gl. Mts. wurde in Wyl wieder Messe gelesen. Im Rheintal kehrten viele zu der katholischen Konfession zurück. So wurde in den Kirchen von Berneck,[4]) Rheineck und Thal[5]) sofort wieder der katholische Gottesdienst eingeführt,

Es erhoben sich dort Streitigkeiten über die Ausübung der Religion und die Verteilung der Pfrundgüter.[6]) Die regierenden Orte, deren Mehrzahl dem katholischen Glauben angehörte, entschieden, *dass laut dem Landfrieden eine protestantische Mehrheit*

[1]) Salat l. c. S. 1524 und v. Arx, II. S. 483.

[2]) v. Arx, II. S. 517 ff. und 590.

[3]) v. Arx, III. S. 23.

[4]) Es existiert ein Installationsschreiben des Abtes an einen Priester zu Bernang vom 2. Juni 1532, worin es heisst:

„Mit der Tailung soll me sich solang man tailt begnügen . . . wenn aber Gott sin gnad sandte, dass man nit mehr tailen würde, so solle in die Pfarrpfründ mit allen ihren Zugehörigen allein verfolgen und werden." St. A. St. G. Bd. A. 81, S. 33.

[5]) Auf der Bibliothek zu Altstätten findet sich ein Spruch des Landvogtes im Rheintal vom 23. September 1534, worin es heisst:

„. . . . zum 3. dass beid parteien des Pfrundgut des Pfarr einzeuchend und nutzend sollend, ... zum 4. die alten Glaubens sollend all die Guet, so zu der Seelen Messpfrund gehört, innemen nutzen und bruchen." Urkunden-Sammlung auf der Bibliothek zu Altstätten. Tomus 4, Nr. 72.

[6]) Absch. zu Altstätten. 10. Heumonat 1532.

die katholische Minderheit vom Gebrauch der Kirche nicht ausschliessen könne, dass die Kaplaneien nicht verteilt, sondern nach Ermessen der Collatoren verliehen werden sollten. Die Teilung der Pfrundgüter sollte nach der Anzahl der Mannspersonen über 14 Jahre verteilt werden und die alten Pfarrhäuser und Jahrzeitstiftungen den Katholischen zum Voraus überlassen werden.

In der *Grafschaft Sargans* kehrten alle Gemeinden wieder zum katholischen Glauben zurück.[1]) Weniger leicht war es im *Toggenburg,* den Katholiken zur freien Ausübung ihres Gottesdienstes zu verhelfen, denn da siegte der freiheitliche Gedanke über den religiösen. Der Umstand, dass der Abt zugleich Landesherr war, schadete der katholischen Gegenreformation, was den Abfall vom Glauben begünstigte. Wo die Katholischen laut dem Landfrieden wieder Altäre errichteten, wurden dieselben des nachts wieder umgeworfen.[2]) Am 1. Mai 1532 erfolgte dann der obengenannte Schiedsspruch der VII ältern Orte. Die Toggenburger nahmen zwar die dort angeführten Bedingungen an, lebten aber denselben nicht nach.[3]) 1536 warfen die reformierten Mogelsberger wiederum die Altäre um.[4]) Am 1. April 1538 wurde neuerdings bestimmt, dass das Einkommen der Pfarrpfründen im Toggenburg geteilt werden solle[5]) und im Jahre 1541 konnten nach all diesen Streitigkeiten die katholischen Einwohner der Gemeinden Jonschwil, Henau, Kirchberg, fast aller Gemeinden des untern Amtes und von St. Johann wieder ihren Gottesdienst ausüben.[6]) In dem übrigen Teil der Landschaft machte die katholische Konfession wieder grosse Fortschritte. St. Georgen, Tablat und Goldach wurden wieder ganz katholisch und an andern Orten erstrebte der Abt dasselbe Ziel, indem er behauptete, dass die Artikel des Landfriedens für seine Landschaft keine Gültigkeit haben.[7])

Im *Thurgau* liessen es sich die katholischen Orte angelegen sein, dort wo durch den Frieden von 1529 der katholische Gottes-

[1]) v. Arx l. c. III. S. 25 ff.
[2]) v. Arx. III. S. 30.
[3]) v. Arx. III. S. 36.
[4]) v. Arx. III. S. 40.
[5]) v. Arx. III. S. 42.
[6]) v. Arx. III. S. 52.
[7]) v. Arx. III. S. 56.

dienst eingegangen war, denselben dem zweiten Landfrieden gemäss wieder einzuführen. So wurde bald in Diessenhofen, 1533,[1]) Ermatingen, 1536[2]) Basadingen,[3]) Frauenfeld 1534,[4]) Lommis,[5]) Pfin,[6]) Steckborn 1534,[7]) Uesslingen,[8]) Wängi 1531,[9]) Altnau und Arbon 1531,[10]) Bischofzell,[11]) Hagenwil,[12]) Sommeri u. a. der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Für die Einführung desselben in Bettwiesen,[13]) Homburg,[14]) und Tobel[15]) sorgten die dortigen Lehensherren und Collatoren.

Aber nicht überall ging die Einführung des katholischen Gottesdienstes mit der gleichen Schnelligkeit von statten und hauptsächlich nicht da, wo einer grossen protestantischen Mehrheit eine kleine katholische Minderheit gegenüberstand, die ihr Gebrauchsrecht beanspruchte, und mancherorts bedurfte es noch Jahrzehnte langer Kämpfe, bis die Gleichberechtigung errungen war. So war es in Ober- und Niederglatt 1556,[16]) Grub 1589,[17]) Nesslau 1595,[18]) Bichwil 1597,[19]) Müllheim 1607,[20]) Leutmerken 1609,[21]) Mammern 1619,[22]) Aadorf 1626,[23]) u. s. w.

Ausser den genannten mochte es noch manche Kirche gegeben haben, in welcher der Gottesdienst beider Konfessionen

---

[1]) Kuhn, Thurgovia sacra. S. 67.
[2]) Kuhn l. c. S. 94.
[3]) Kuhn. S. 26.
[4]) Kuhn. S. 134.
[5]) Kuhn. S. 234.
[6]) Kuhn. S. 272.
[7]) Kuhn. S. 294.
[8]) Kuhn. S. 340.
[9]) Kuhn. II. Heft. S. 2.
[10]) Kuhn. S. 56 und *S.* 13.
[11]) Kuhn. S. 56.
[12]) Kuhn. S. 130.
[13]) Kuhn. I. S. 30 ff.
[14]) Kuhn. S. 189.
[15]) Kuhn. S. 324.
[16]) Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz. S. 97 f.
[17]) Nüscheler. II. S. 133 recte 113.
[18]) Nüscheler. II. S. 183.
[19]) Nüscheler. II. S. 108 f.
[20]) Kuhn. S. 253.
[21]) Kuhn. S. 223.
[22]) Kuhn. S. 243.
[23]) Kuhn. S. 13.

gefeiert wurde, wie es sogar Priester gab, die beide Konfessionen zugleich besorgten![1]) Viele Simultanea waren auch von kurzer Dauer und wie in Deutschland,[2]) so mögen auch in der Schweiz manche von ihnen mangels fortwährender Ausübung in Vergessenheit geraten sein, andere gingen im Laufe der Zeit unter, weil die Bürger zum alten Glauben sich bekannten, wie in Goldach,[3]) Bernhardzell,[4]) Homburg, Tobel, Bettwiesen, Heiligkreuz u. s. w. oder weil das Simultanrecht beim Bau einer neuen Kirche ausgelost wurde wie, in Kreuzlingen,[5]) Altnau, Balgach, Wartbühl[6]) u. s. w. und allerneuestens in Altstätten. Die Gründe für diese Unbeständigkeit der Simultanverhältnisse, wenigstens derjenigen, die kurz nach dem Frieden entstanden, sind naheliegende. Sie fussen einerseits auf der Veränderung der Besitzverhältnisse infolge der Gegenreformation, anderseits ist diese Vergänglichkeit eine Folge gewaltsamer Begründung. Vor allem waren es die Klöster,[7]) die nach dem Kappelerkrieg wieder in ihren Besitz eingeführt, für die alleinige Benützung der Kirchen, deren Collatoren sie waren, sich wehrten. Verlegenheitskompromisse wurden beseitigt und die Höfe mit Zinsleuten ihrer Religion besetzt. Es war das um so leichter, da hier nicht ein Normaljahr einen festen Besitz begründete und da der Bestand dieser Verhältnisse der Macht der Umstände anheimgegeben war und der nirgends völlig anerkannte Landfriede nicht vermochte, die bestehenden Verhältnisse gegen eine starke Uebermacht zu schützen. Protestantischerseits gedachte man nämlich mit Sehnsucht der Zeiten des ersten Landfriedens und man war froh, als der Nicodemitenhandel und die Auslegung des zweiten Kappelerfriedens über die Bestrafung landflüchtiger Ketzer den Grund zum Kriege bot und damit Aussicht auf eine für die Protestanten vorteilhaftere Verteilung der Kirchengüter. Es entstand der erste Villmergerkrieg vom Jahre 1656. Der Sieg der katholischen Orte bestätigte aber den zweiten

[1]) Wie z. B. der Pfarrer Johannes Frei in Frauenfeld. Vergl. Kuhn l. c. S. 155.

[2]) Vergl. Krais, Kirchliche Simultanverhältnisse. Würzburg 1890. S. 3.

[3]) Vergl. Henne am Rhyn, Ortslex. lit. G.

[4]) Nüscheler. II. S. 102.

[5]) Vergl. die betreffenden Gemeinden bei Kuhn.

[6]) Pfarramtliche Mitteilung.

[7]) So die Klöster Fischingen, Kreuzlingen, der Comptur von Tobel u. s. w. Siehe oben.

Landfrieden und der *dritte Landfriede,* der nun abgeschlossen wurde, brachte für die Simultanverhältnisse keine wesentliche Aenderung.

III. Die Zeit des dritten Landfriedens.

Der dritte Landfrieden vom 7. März 1656 liess analog der frühern Verträge jeden Ort der Eidgenossenschaft insgesamt und jeden derselben insonderheit in seinen eigenen Landen und Gebieten „bey seiner Religion und Souverainété ohnangefochten rüchig und unturbiert verbleiben". In Bezug auf die gemeinen Herrschaften werden durch ihn der zweite Landfriede und der *Badener Schiedsspruch* vom 30. August 1622 als Norm erklärt. Dieser letztere hatte bestimmt, dass nach dem Landfrieden die freie Ausübung der evangelischen Religion gewährleistet sei.[1]) Ueberdies wurden dadurch evangelische Ehestreitigkeiten an ein evangelisches Ehegericht verwiesen.[2]) Da dieser Landfriede sich also mit der Bildung von Simultanverhältnissen nicht befasst, sondern auf diesem Gebiete die Bestimmungen des zweiten Landfriedens zu Recht bestehen lässt, haben wir uns hier mit ihm nicht länger zu beschäftigen.

IV. Die Zeit des vierten Landfriedens.

Die Zeit des vierten Landfriedens ist für die Gründung der Simultanverhältnisse, wie sie heute noch bestehen, die bedeutungsvollste. Der zweite Villmergerkrieg war wie der erste der Hoffnung auf eine den Protestanten günstigere Abänderung des zweiten Kappelerfriedens entsprungen, aber mit mehr Erfolg. Dieser vierte Landfriede vom 18. Juli, 9. und 11. August 1702 hob den zweiten und dritten Landfrieden auf und bestimmte in erster Linie, dass die Grafschaft Baden, einschliesslich Bremgarten und ein Teil der freien Aemter, in Zukunft den Orten Zürich und Bern gehören sollen, ebenso die Stadt Rapperswil und das Dorf Hurden, unter Vorbehalt „loblichen orts Glarus habenden Rechtens" und mit der Erläuterung, dass die betreffenden Einwohner bei

[1]) Vergl. Salis l. c.
[2]) Vergl. Eidg. Absch. Bd. VII, Abt. 2, S. 2330.

ihrer freien und ungehinderten katholischen Religionsübung belassen werden sollen. Ueberdies wurde *Bern in die Mitregierung „im Thurgau, Rheintal, Sargans und übrigen Bezirk der freien Aemter" aufgenommen.* Auch die V Orte wurden an letzteren Orten wieder zur Mitregierung zugelassen mit der Bedingung, dass „vorharo sowohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Parität wirklichen zu Werk gerichtet werde."

Durch diese Wegnahme eines Teils der freien Aemter und von Rapperswil und durch die Aufnahme Berns in die Mitregierung des Rheintals und Thurgaus erlitt der Einfluss und das bisherige Uebergewicht der katholischen Orte in den gemeinen Herrschaften einen schweren Schlag und auch die Teilung der Pfrundgüter und die Regelung der Mitbenutzung der Kirchen, wie sie durch die folgenden Artikel festgelegt wurden, war für die Katholiken äusserst ungünstig. Es sollen nämlich künftig die Evangelischen gleich wie die Katholischen „der Religion und Gottesdiensts halber und was selbigem anhanget, in den gemeinen Herrschaften, in welchen beide Religionen zu derselben Uebung in particulari zugehöret, derselben verbleiben." Es wurden durch diese Bestimmung die Katholiken hauptsächlich deswegen in hohem Grade benachteiligt, weil ihre Zahl in den gemeinen Herrschaften infolge des Friedens von 1531 und der Gegenreformation fast überall die Mehrheit erreicht hatte und dieser Friede nicht nur die volle Gleichberechtigung der protestantischen Konfession anerkannte, sondern zu ihren Gunsten weiter ging, indem er als Kriterium für die Teilung der Pfrundgüter, wo sie noch nicht verteilt waren, nicht mehr die Seelenzahl anerkannte, sondern eine Abkurung *zu gleichen Teilen* anordnete. Für die bereits geteilten Kirchengüter sollte nach diesem Landfrieden jeder Konfession der Besitzstand verbleiben, wie er zur Zeit des Friedensschlusses vorlag.

Bezüglich der Simultankirchen war bestimmt: „Dannethin so war auch angesehen und geordnet, dass zur Verhütung besorglicher Ohnordnung für das Künftige die Kirche zur Verrichtung des Gottesdienstes an Sonntagen von denen dieselbige zuerst brauchen, denen so der andern Religion sind, vom Frühling bis in den Herbst um 8 Uhren und vom Herbst bis in den Frühling spätest um 9 Uhren überlassen, es wäre dann Sache, dass sie sich unter einander mit beidseitigem Belieben am eint

oder andern Ort einer andern Stunde verglichen hätten und dabei bleiben wolten, jedem Teil zur Verrichtung des ordinari und extra ordinari Gottesdienst durch die Wochen desselben Gebrauch ohngehindert gestattet werden, Zu solchem End, wo man keine eigenen Kirchenschlüssel und Messmer hat und derer begehrt würden, solche dem begehrenden Teil zu dienen sollen, jedoch dass alsdann die Chor und Altär aus gemeinem Kirchengut mit so weniger Einnahme der Weite als möglich beschlossen. Auch den evangelischen an solchen Orten, wo sie mit keinem eigenen Taufsteinen versehen, selbe zum eigenen Gebrauch in die Kirche hinzusetzen ohne einiche Hindernis gestattet werden. Zugleich auch jeder Religion ein besonderer proportionierter Kirchhof, ihre Toten nach ihrer Religionsmanier und Uebung zu begraben bewilligt sein solle" u. s. w. Damit war nun die gesetzliche Grundlage, die der zweite Landfriede aufgestellt hatte, für die Begründung der Simultanverhältnisse in einer die Evangelischen begünstigenden Art und Weise umgemodelt und zugleich bis in die Details hinaus normiert, so dass dieser Friede mehr als alle frühern die Gründung derselben beförderte, zumal er den Minderheiten die gleichen Rechte gewährte, welche die Mehrheiten besassen und infolge dessen dieselben zur Teilung animierte. Diese Begünstigung des Siegers verzögerte aber die allgemeine Durchführung des Landfriedens.

Erst im Jahre 1718, am 15. Juni, kam auch zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Abt von St. Gallen anderseits ein Friedenstraktat zustande. Auch dieser Friede setzte in Art. 63 die Religionsfreiheit fest und bestimmt bezüglich der Simultankirchen, dass „die Kirchenstunden wo solches noch nit geschehen fürderhin eingerichtet werden." (Art. 65.) Die Kirchengüter im Toggenburg waren nämlich bereits abgekurt und bei diesen Abkurungen sollte es bleiben. (Art. 70.) Ueber den *Neubau* von Kirchen und über die *Erweiterung* von solchen spricht sich Art. 69 also aus: „Wo die Eint ald andere Religion aus eignen Mitteln neue Kirchen bowen ald Pfründen stiften wolte, sol Ihnen daran kein Eintrag getan werden: Vorhäre aber beide Religionen wegen der alten Kirchen sich in Früntlichkeit zu vergleichen haben." Die Kirchen in den Gerichtsbarkeiten des Abtes, soweit sie im Rheintal und Thurgau lagen, erhielten als Norm den Landfrieden von 1712.

Auf Grund dieser Verträge des Landfriedens und dieses Friedenstraktates machten nun die Religionsparteien in den einzelnen paritätischen Orten ihre besondere Verträge, „*Accordata*“, die im allgemeinen sich auf diesen Frieden beriefen („sei verausgestellt, dass welche Punkten in dem Landfrieden stehende, hier nicht beigeruckt werdind, bei selbigen es kraft des Landfriedens es sein Verbleiben haben soll“), im Besondern aber über die Zeit des Kirchenbesuches, die Benützung der Glocken, die Aufstellung der Taufsteine, die Aufbewahrung der Fahnen u. s. w. sich aussprechen. Die Accordata von Berneck[1]) datieren vom 13., 25. und 28. Oktober 1712, die von Altstätten vom 21. November gleichen Jahres. Analog haben auch die Abkurungen in andern Gemeinden der gemeinen Herrschaften nicht lange auf sich warten lassen.

Obwohl das Friedensinstrument selbst und besonders die daraufhin geschlossenen Abkurungen in alle Details hinaus die Teilung regelten, empfand man katholischerseits die Härten dieses neuen Landfriedens, besonders an jenen Orten, wo grosse katholische Mehrheiten mit kleinen Minderheiten zu gleichen Teilen sich abfinden mussten und so blieben Streitigkeiten an der Tagesordnung und mancherorts ging es noch Jahrzehnte, bis die Gemüter sich beruhigt hatten und die Tagsatzung keine Simultanstreitigkeiten mehr behandeln musste.

Rechtlich bildete dieser Friede das letzte historische Moment, auf das sich die Gründung der Simultanverhältnisse stützt, und da ein Simultanrecht begreiflich zu seiner Entstehung besonderer historischer Umstände bedarf, hat dieser Friede die geschichtliche Bildung der Simultanverhältnisse abgeschlossen. Die spätern Jahre brachten äussere Wirren, die zur Schwächung des konfessionellen Haders beitrugen und wieder das Gefühl der Zusammengehörigkeit weckten.

[1]) Staatsarchiv des Kantons St. Gallen, Bd. 54, S. 744, abgedruckt bei Göldi, St. Gallische Gemeindearchive, Der Hof Bernang, herausgegeben 1897 vom histor. Verein des Kantons St. Gallen.

Dritter Teil.

Juristischer Charakter, Inhalt und Ausübung der Simultanverhältnisse.

A.

Juristischer Charakter des Rechtes.

Man hat sich oft über den *juristischen Charakter* der Simultanverhältnisse gestritten. Während die einen Rechtslehrer das Simultanverhältnis *privatrechtlich* konstruieren,[1]) haben ihm andere öffentlich rechtlichen Charakter zugesprochen, je nachdem sie mehr die Ursachen oder aber die Wirkungen der Simultanverhältnisse ins Auge fassten. Meurer in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes[2]) sucht einen Mittelweg, wenn er sagt: „Die Frage, ob und in welchem Umfange ein Recht des Simultaneums vorliegt, halten wir für eine zivilrechtliche, die Ausübung dieses Rechtes aber hält sich in der publizistischen Sphäre und bestimmt sich nach dem öffentlichen Recht.“ Nach Meurer wären also Simultanrechte in Bezug auf den Umfang zivilistischer, in Bezug auf die Ausübung publizistischer Natur. Als Rechtsinstitute müssen sie nun aber einheitlicher Natur sein, entweder privatrechtlicher oder aber öffentlichrechtlicher, denn gemischte Rechtsinstitute gibt es nicht,[3]) wenn sich auch an die Wirkungen eines öffentlichrechtlichen Institutes im weiteren Zusammenhang zivilrechtliche Verhältnisse anknüpfen können[4]) und umgekehrt. Es zeigt uns ja beispielsweise das Verwaltungsrecht auch Gebrauchsrechte publizistischen Charakters.

[1]) Vergl. Seydel, Bayr. Staatsrecht. VI. S. 192.
[2]) Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechtes. I. S. 741.
[3]) Rehm, in Hirts Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. 1885, S. 122 ff.
[4]) Mayer, Verwaltungsrecht. I. S. 145 ff.

Wenn wir uns fragen, welche Kriterien sind massgebend, um ein Rechtsinstitut dem privaten oder dem öffentlichen Rechte zuzusprechen, so treten vorab vier Momente in den Bereich unserer Untersuchung: *der Begründungsakt, der Zweck, die Ordnung des Rechtsschutzes,* die entweder auf die zivilprozessuale oder auf die verwaltungsrechtliche Verfolgung des Rechtsanspruches hinweist, und *der Inhalt des Rechts.* Die Differenz in der Auffassung der Kirchenrechtslehrer beruht auf der Tatsache, dass von ihnen bald das eine, bald das andere dieser Momente für den juristischen Charakter der Simultanverhältnisse als massgebend betrachtet wurde.

Seiner *Begründung* nach wäre allerdings die Grosszahl der Simultanverhältnisse in der Schweiz wie in Deutschland unter die Kategorie des öffentlichen Rechtes zu setzen, denn, wie wir in unsern geschichtlichen Ausführungen dargetan haben, sind es staatsobrigkeitliche Eingriffe, die Hand in Hand mit den historischen Verhältnissen zu der Gründung der Simultanverhältnisse im Interesse der Beilegung konfessioneller Zwiste geführt haben. Mit Hilfe eines *öffentlichen* Verwaltungsaktes und bei Verfolgung eines *öffentlichen* Interesses sind also diese Simultanverhältnisse zustande gekommen und infolge dessen müssten sie, wenn es auf die Begründung ankommen würde, dem öffentlichen Rechte zugeschieden werden.

Es gibt aber auch Fälle, und sie sind in Deutschland häufiger als in der Schweiz,[1]) wo Simultanverhältnisse auf friedlichem Wege und ohne Eingriff der Staatsgewalt entstanden sind und es lässt sich auch denken, dass ein Gebrauchsrecht, das sich anfänglich auf ein blosses precarium stützte, mit der Zeit zum festen, unwiderruflichen Rechte wurde. Diese sind in Bezug auf Begründung und Entstehungsart aus einer privatrechtlichen Institution (Vertrag, Verjährung, Ersitzung) hervorgegangen und es könnten auf sie die Folgen des Begründungsaktes anderer Verhältnisse doch nicht übertragen werden, sie wären vielmehr in Bezug auf ihre Begründung privaten Rechts und wir ständen vor der Inkonsequenz, dass ganz gleichgeartete Rechtsinstitute bald öffentlichen und bald privaten Rechts wären.

[1]) Lämmer, Institutionen des K.-R. S. 651.

Wenn aber auch, wie Hinschius[1]) behauptet, der Simultangebrauch *nur* durch das öffentliche Recht eingeführt wäre, so würden sich die Normen für seine Behandlung eher aus dem öffentlichen Rechte ergeben, aber auch dann nicht in jedem Falle, denn es müsste auch dann dem teilweise privatrechtlichen Charakter des Rechtes Rechnung getragen werden und es müssten Streitigkeiten über Inhalt und Umfang des Rechtes auch dann in den Bereich der privaten Gesetzgebung fallen. In Deutschland wie in der Schweiz bildeten vornehmlich staatliche Akte, hier vorzüglich diejenigen von 1531 und 1712, die konstitutiven Tatsachen zur Begründung des Rechts, während die nähere Präzisierung erst durch die „accordata" gegeben wurde. Die ersteren gaben den Anstoss und die abstrakt rechtliche Grundlage für diese Verhältnisse, während die letzteren, gestützt auf diese Grundlagen, sie faktisch ins Leben gerufen haben. Es geht daraus hervor, dass all' die Konstruktionen, die den Simultanverhältnissen wegen der Art der Begründung öffentlichrechtlichen Charakter zusprechen, mehr oder weniger in der Luft schweben und einer sichern und einheitlichen Grundlage entbehren. Sie gestalten diese eigenartigen Rechtsinstitute zu Zwittergebilden, bei denen bald der öffentlichrechtliche, bald der privatrechtliche Charakter überwiegt. Derartige Zwittergebilde kennt aber, wie wir oben bemerkten, die Rechtswissenschaft nicht. Es müssen die Simultanverhältnisse entweder *ganz* in die *zivilistische* Rechtsphäre fallen oder *ganz* in die *publizistische* und da das nach den oben genannten Kriterien nicht geschieht, sind dieselben auch nicht geeignet, den juristischen Charakter der Simultanverhältnisse zu bestimmen. Ein weiterer Beweis dafür, dass der Begründungsakt nicht massgebend sein kann für die Bestimmung des juristischen Charakters eines Rechtsinstituts, liegt in der Tatsache, dass beispielsweise durch Richterspruch und Gesetz, also durch zweifellos *öffentliche* Akte *private* Rechte entstehen können und es ist hinwiederum anderseits die Gründung von Simultanverhältnissen durch privatrechtliche Verträge, also durch *zivilistische* Akte, recht wohl denkbar.[2])

Sehling gibt für die Unzulässigkeit, den juristischen Charakter

[1]) A. a. O. S. 365.
[2]) Vergl. Meurer bei Stengel. S. 740 ff.

des Rechtes nach dem Begründungsakte zu bestimmen, ein treffliches Beispiel, wenn er sagt: „Ob der Staat zu gunsten einer Eisenbahngesellschaft ein Grundstück expropriiert oder ob die Gesellschaft das Grundstück durch Kauf erwirbt, ihr Recht an dem Grundstück ist dasselbe in dem einen wie in dem andern Falle, nämlich Eigentum.[1])

Ebenso ist der *Zweck* für den juristischen Charakter der Simultanverhältnisse nicht bestimmend. Wenn nämlich das Simultanverhältnis auch ein Recht auf *öffentliche Religionsübung* begründet, so hört es deswegen doch nicht auf, ein Mitgebrauchsrecht zu sein und als solches ein Recht privater Natur, und Meurer hat recht, wenn er a. a. O. sagt: „Ob ein fremdes Haus durch den Privaten als Wohnhaus, durch die Gemeinde als Spritzenhaus oder durch den Staat als Gerichtsgebäude benutzt wird, ist für unsere Frage ganz gleichgültig. Juristisch ist dies dasselbe Gebrauchsrecht, wenn sich die Ausübung auch nach verschiedenen Gesichtspunkten bestimmt.“[2]) Auch Sehling bemerkt ganz richtig: „Eine Wiese wird zum Weiden benutzt, ein Haus zum Bewohnen, eine Kirche zur Vornahme von Kultushandlungen. Darin liegt nichts besonderes.“[3])

Auf den ersten Blick könnte man glauben, dass *die Ordnung des Rechtsschutzes,* d. h. die Frage, ob der Rechtsanspruch zivilgerichtlich oder verwaltungsrechtlich verfolgt werden müsse, auf den juristischen Charakter des Instituts bestimmend wirke, da die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Rechte keine feste und unwandelbare ist und nach der Auffassung der Zeiten und Staaten mannigfache Wandelungen durchgemacht hat und da diese Auffassung sich gerade in der Ordnung des Rechtsschutzes manifestiert, die von den einzelnen Staaten für die Geltendmachung eines Rechtes aufgestellt worden sind. Aber auch diese Anschauung ist eine durchaus irrige und es bleibt für den Charakter des Rechtes durchaus gleichgültig, vor welches Forum der Staat es weist. Das Rechtsinstitut richtet sich nämlich nicht nach der Ordnung des Rechtsschutzes, sondern diese sollte sich dem Charakter des Rechtsinstitutes anpassen. Wenn sie das nicht tut, wird dadurch der Charakter des Rechtsinstitutes nicht

[1]) Vergl. Sehling im Archiv für öffentliches Recht. Bd. VII, S. 31.
[2]) Meurer l. c. S. 741.
[3]) Vergl. Sehling im Archiv für öffentliches Recht. Bd. VII, S. 30.

alteriert. Der Beweis dafür, dass die Ordnung des Rechtsschutzes nicht das Kriterium sein kann für den Charakter des Rechtes, liegt schon in der Tatsache, dass dieselben Rechtsinstitute mit absolut gleichem Charakter oft in verschiedenen Staaten ganz verschieden gehandhabt und hier der zivilistischen, dort der publizistischen Rechtssprechung subordiniert werden. Zudem pflegt es vorzukommen, dass Rechtsinstitute öffentlichen Charakters aus praktischen Gründen der Zivilgerichtsbarkeit unterstellt werden und umgekehrt. Deswegen wird aber niemand behaupten wollen, dass dadurch der Charakter des Rechtes sich ändere.

Wir haben als ein weiteres Kriterium zur Feststellung des juristischen Charakters den *Inhalt* des Rechtes genannt. Seinem Inhalte nach ist das Simultanrecht ein gemeinsames Gebrauchsrecht mehrerer an einer Sache, ohne Rücksicht darauf, ob sich dieses gemeinsame Recht als Miteigentum oder als Recht an fremder Sache darstelle oder auf irgend einer obligatorischen Grundlage beruhe. Es ist ein Gebrauchsrecht an Sachen, ein *privates* Recht am Kirchenvermögen und ein *privates* Recht auf Ausübung des Gottesdienstes in einer bestimmten Kirche, also ohne Zweifel ein den betreffenden Religionsparteien zustehendes *privates Recht.* Es fragt sich nun, ob wirklich ein Grund sich finden lasse, der eine Versetzung unseres Rechtsinstitutes aus der zivilistischen Rechtsphäre in die publizistische rechtfertigen würde.

Man hat als auf einen solchen Grund vorab auf die Begründung der Simultanverhältnisse verwiesen und betont, dass die Art der Begründung den Charakter des Rechtes zu beeinflussen vermöge. Es ist das nicht der Fall. Wohl vermag die Art der Begründung, wie Sehling[1]) richtig betont, das positive Recht zu modifizieren. Dadurch wird aber der Charakter desselben nicht alteriert, sondern nur eine besondere Anteilnahme des Staates an diesem an und für sich privaten Rechte begründet.

Diese Anteilnahme des Staates ist nicht die Folge eines vorhandenen eigentümlichen Charakters dieses Rechtsinstitutes, sondern hatte einzig und allein den Zweck, den konfessionellen Streitigkeiten, die bekanntlich zur Zeit der Gründung der Simultanverhältnisse an der Tagesordnung waren und die auch heute bei den Simultanverhältnissen nicht vermieden werden können

[1]) Sehling l. c. S. 55.

und die nicht nur einzelne Personen berühren, sondern geradezu das friedliche Beisammenleben der Staatsbürger gefährden, entgegenzuwirken. Der Wunsch des Staates, diese Streitigkeiten zu mindern, ist die Ursache der eigenartigen Begründung und der eigenartigen Ordnung des Rechtsschutzes, die bei diesen an sich rein privaten Rechten angewendet wurden. Der Beweis dafür, dass diese Anteilnahme des Staates die Simultanverhältnisse nicht von der privaten in die publizistische Rechtssphäre versetzt hat, liegt schon in der Tatsache, dass in ungezählten Streitfällen die Normen des Privatrechtes und speziell die Gesetzesbestimmungen über das Miteigentum zu Rate gezogen werden müssen, da die staatlichen Erlasse über diese Fragen keinen Aufschluss geben. Wenn nun die staatlichen Akte keinen Aufschluss geben, woher will dann die Entscheidung über den juristischen Charakter des Rechts genommen werden, wenn nicht aus dem Institute selbst? Und da gibt es nun eine ganze Reihe von Fragen, die *nur* durch die privatrechtliche Konstruktion des Rechts gelöst werden können. Die Untersuchung darüber, ob Miteigentum vorliege oder nur ein Gebrauchsrecht, alle Streitigkeiten über den Umfang der Benützung, über Veränderungen im Innern der Kirche, über die Baulast u. s. w. lassen sich, wo direkte Bestimmungen fehlen, nur durch privatrechtliche Konstruktion des Rechtes erledigen.[1])

Gestützt auf all' diese Momente, kommen wir zu dem Schlusse, dass *nur der Inhalt des Rechtes* als Kriterium für die Bestimmung des juristischen Charakters der Simultanverhältnisse sich verwenden lässt und *dass dieser Inhalt des Simultanrechtes dieses Institut in die private Rechtssphäre verweist*, dass dieses Recht aber auch in allen Fällen, in denen die lückenhaften Bestimmungen der öffentlichen Akte versagen, nicht anders als *privatrechtlich konstruiert werden kann*. Daraus folgt, dass die Simultanverhältnisse trotz der Anteilnahme des Staates an denselben und trotz der staatlichen Akte, auf die in den meisten Fällen ihre Begründung zurückgeführt werden kann, ein Institut des privaten Rechts darstellen.

[1]) Vergl. Sehling l. c. S. 627.

B.

Inhalt und Ausübung des Rechtes.

Unter *Inhalt* der Simultanrechte verstehen wir die Summe der Rechte, die der beidseitigen Selbständigkeit inne wohnt. Dieser Umfang ist begrenzt, *generell* durch die verschiedenen Landfrieden, durch die vornehmlich die rechtliche Grundlage für die Entstehung von Simultanverhältnissen entstanden ist, nachdem die Reformation die historische Basis geschaffen hatte, und *speziell* durch die Abkurungen (accordata), die auf Grund dieser Landfrieden entstanden sind und die die beidseitigen Rechte regeln. Diese Abkurungen — sie sind in ihrer heute gültigen Form erst nach dem Landfrieden von 1712 entstanden —, sprechen sich deutlich über sämtliche Rechtsfragen aus, die in Frage kommen könnten. Es hatten ja die vielen und fortwährenden Streitigkeiten über den Inhalt der Simultanrechte eine genaue Regelung notwendig erscheinen lassen. Der Begriff des Simultaneums als solcher darf nämlich, wenn er nicht zu eng werden soll, nicht auf bestimmte Arten des Gebrauchs beschränkt werden, muss aber anderseits die gemeinschaftliche Benützung von Profangegenständen ausschliessen.[1]) In erster Linie berücksichtigen deswegen diese Abkurungen die Frage, ob das Benützungsrecht die *ganze* Kirche oder nur *einen Teil* derselben umfasse. Es ist diese Frage von Bedeutung, denn es gibt in dieser Beziehung eine Reihe von Modifikationen. Bald ist das Recht der beiden Parteien ein *gleiches,* d. h. es stehen beiden Konfessionen gleich viele und gleich wichtige Berechtigungen zu. Bald sind die Rechte der einen Konfession bedeutend *beschränkter* als die der andern, gestatten beispielsweise nur an gewissen Tagen oder nur im Schiff der Kirche gottesdienstliche Handlungen, während die andere Konfession ein beinahe unbedingtes Recht besitzt; oder das Recht der einen Konfession erlaubt ihr nur, während ihres Gottesdienstes die besondern äussern Zeichen ihrer Religion öffentlich in der Kirche aufzustellen, während die andere Konfession jederzeit hiezu berechtigt sein kann. Des weitern treffen diese Abkurungen Bestimmungen über die Aufstellung der Altäre oder Taufsteine und

[1]) Vergl. Kahl l. c. S. 405 ff.

Kirchenfahnen, über die Benützung des Geläutes,[1]) Aufbewahrung der Kirchenschlüssel, Verpflichtungen zum Aufziehen der Kirchenuhr und dergleichen. Zugleich sind auch die speziellen Fälle festgesetzt, in denen es dem katholischen Priester gestattet ist, während dem protestantischen Gottesdienst zur Abholung der hl. Wegzehrung in die Kirche zu gehen.[1]) Durch die accordata wird auch die Abteilung der Friedhöfe und der Pfrundgüter präzisiert. Die ersteren werden aber nicht zu Simultanfriedhöfen gemacht, sondern wie wir bereits andernorts anführten, faktisch geteilt und der eine Teil dieser und der andere jener Konfession übergeben. Neben diesen für unsere Frage in Betracht fallenden Bestimmungen folgen Vorschriften über Innehaltung der Parität bei Aemterbesetzungen u. s. w.

Es liegt auf der Hand, dass Gegenstände, welche zufolge ihres liturgischen Zweckes nur *einer* Konfession dienen, wie z. B. Tabernakel, Beichtstühle, Paramente u. dergl., nicht zum Simultaneum sich eignen. Ebenso ist an sehr vielen Orten die Sakristei Eigentum der Katholiken, in Berneck sogar auch die Orgel, für deren Benutzung die Protestanten jährlich eine gewisse Summe zu entrichten haben. Eine rechtliche Folge der Gemeinschaftlichkeit, die in dem Simultangebrauche liegt, ist natürlich die, dass jede Konfession den Mitgebrauch nur mit Rücksicht auf das gegenüberstehende Recht der andern Konfession ausüben darf.[2]) Das Simultanrecht ist also ein beschränktes. Diese Beschränkung kann auf beiden Seiten gleich sein, wenn beide Konfessionen die gleichen Rechte besitzen, oder aber für die eine Konfession

[1]) Die Einbeziehung des Geläutes folgt aus seiner Pertinenzqualität, doch ist auch ein selbständiges Simultaneum an den Glocken möglich und in Deutschland in häufiger Uebung. (Vergl. Kahl l. c. S. 405 ff. und Meurer in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes I. S. 749.) Die spätern Verfügungen über das Läuten bei schicklichen Beerdigungen sind als Verwaltungsmassregeln nicht imstande, Similtanverhältnisse zu begründen. (Vergl. Lampert im Archiv für kathol. Kirchenrecht. Bd. 79, S. 484 ff.) Es handelt sich hier nur darum, wann und wie oft und wie lange die einzelne Konfession zu läuten berechtigt ist und um die Bestimmungen besonders bezüglich des Wetterläutens, dass keine Konfession berechtigt sein soll, während des Gottesdienstes der andern zu läuten etc. (Vergl. accordata von Bernang, Ziff. 14, und von Altstätten, Ziff. 8. Siehe Anhang.)

[2]) S. interessantes Urteil betr. Gebrauchsneuerung vom Bayr. Verwalt.-Gerichtshof, 18. Nov. 1887, in Schmidt kirchenrechtl. Entsch. II. 644 ff.

bedeutend empfindlicher sein, während die andere eine umfangreichere Berechtigung besitzt, derart, dass, wie Krais nicht unrichtig bemerkt, die mehr berechtigte Konfession durch die andere auf das Simultaneum beschränkt ist. „Ohne Einverständnis der Beteiligten Konfession kann an dem Besitzstand nichts geändert werden, zumal nicht in der Weise, welche eine Einstellung des Gottesdienstes des einen mitberechtigten Teiles zur Folge haben müsste.“ Es war also der Entscheid der Regierung des Kantons Thurgau über die Frage, ob die eine Konfession berechtigt sei, die Simultankirche einer nicht berechtigten Konfession zur Benützung zu überlassen, durchaus ungerecht. Es hatten nämlich die Reformierten zu Basadingen im Jahre 1892 dem altkatholischen Pfarrer von Schaffhausen gestattet, in der Simultankirche zu Basadingen eine Abdankung zu halten. Die Katholiken haben dann die Kirche von innen verschlossen, worauf die Thurgauer Regierung unbegreiflicherweise erklärte, es seien die Reformierten in Basadingen zu dieser Erlaubnis berechtigt gewesen. Dieser Entscheid bildet nun offenbar eine Beeinträchtigung der Rechte der Katholiken an der Simultankirche zu Basadingen und einen Eingriff in die Eigentumsrechte derselben, zu welchem dem Staate jeder Rechtstitel mangelt. Abgesehen davon, dass den Katholiken die Mitbenützung einer Kirche, in welcher der altkatholische Gottesdienst ausgeübt wird, nicht gestattet ist, liegt in diesem Entscheide schon an und für sich eine Aenderung des Besitzstandes und eine mehrere Beschränkung der Rechte der Katholiken. Zu einer solchen Aenderung des Besitzstandes wäre aber zum mindesten die Uebereinstimmung der beiden berechtigten Konfessionen notwendig gewesen und diese Uebereinstimmung konnte durch das Machtwort der Regierung nicht ersetzt werden.[1]) An Orten, wo beide Teile gleichberechtigt sind, geht

[1]) Die Altkatholiken haben dann in den folgenden Jahren von der Bewilligung der Protestanten in Basadingen keinen Gebrauch gemacht, bis am 2. Dezember 1898 der altkatholische Pfarrer Schulthess von Schaffhausen, gestützt auf den regierungsrätlichen Entscheid von 1892, von den Reformierten die Erlaubnis zur Abdankung erhielt. Gegen jenen Entscheid der Regierung waren Rechtsmittel nicht ergriffen worden; gegen diese Erlaubnis aber liess die kathol. Kirchenvorsteherschaft Basadingen der evangelischen Kirchenvorsteherschaft durch das Gerichtspräsidium befehlen, „die Simultankirche in Basadingen in Zukunft nur dann für andere Zwecke als für die Vornahme der Kultushandlungen der katholischen und der evangelischen Konfessionen zu öffnen, wenn

das schon hervor aus dem Grundsatze: In re communi melior est conditio *prohibentis.* (l. 28 Dig. 10,3.)

Aber auch dort, wo es sich um ungleiche Berechtigungen der beiden Konfessionsteile handelt, ist weder die eine noch die andere Partei zu einer derartigen Zulassung berechtigt. „In simultaneo nil innovetur" oder mit andern Worten: Es sollen im Simultaneum nur jene Rechtsbeziehungen inbegriffen sein, welche sich in Anschauung des durch frühere staatsrechtliche Akte oder Verträge als massgebend anerkannten Besitzstandes zwischen Katholiken und Protestanten herausgebildet haben und welche sich in tatsächlicher Beziehung als *vollkommen abgeschlossen* darstellen und jede berechtigte Konfession, sei sie nun *gleich*berechtigt oder nicht, kann gegen eine Aenderung des status quo durch die andere Einspruch erheben.

Wenn auch in Bezug auf die eigenmächtige Abänderung des Besitzstandes durch die eine oder andere Konfession die Frage nicht in Betracht fällt, ob beiden Konfessionen eine gleichmässige oder aber der einen eine umfangreichere und der andern eine beschränktere Berechtigung zusteht, kann dieselbe für die Feststellung gewisser Rechte und Pflichten von höchster Bedeutung sein. Diese Tatsache stellt uns vor die Frage, ob dort, wo es an besonderen Bestimmungen über die Befugnisse beider Teile fehlt, die gleiche Berechtigung beider Teile rechtlich vermutet werden darf. Diese Frage muss unbedingt bejaht werden. Diese Rechtsvermutung kann aber nur subsidär Anwendung finden, sei es, dass gesetz- oder vertragsmässige Bestimmungen über die beidseitigen Befugnisse vollständig fehlen und der Besitzstand[1])

die Katholiken ihr Jawort gegeben haben." Dieser Präsidialbefehl vom 7. Februar 1899 wurde auf Beschwerde der evangelischen Kirchenvorsteherschaft Basadingen von der Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Thurgau aus formellen Gründen aufgehoben und dieser Entscheid am 31. Mai 1899 durch das Bundesgericht geschützt, bezw. ein staatsrechtlicher Rekurs der katholischen Kirchgemeinde Basadingen abgewiesen. — Akten im Pfarrarchiv zu Basadingen.

[1]) Bei der Feststellung des Besitzstandes kann aber begreiflich nicht ohne weiteres die Uebung der neuesten Zeit massgebend sein, denn der Grundsatz in simultaneo nil innovetur vermag nicht zu verhindern, dass in concreto Aenderungen vorkommen können und ist infolge dessen, wenn die Uebung der neuesten Zeit sich mit der frühern nicht deckt, vorab zu untersuchen, ob es sich um wirkliche Aenderungen gegenüber dem früheren Besitzstande handelt

der beiden Konfessionen sich nicht nachweisen lässt, oder dass die genannten Bestimmungen einer Ergänzung bedürfen. Es liegt auch kein rechtlicher Grund vor, dort, wo alle wegleitenden Anhaltspunkte fehlen, eine andere als eine gleichmässige Verteilung eintreten zu lassen.[1])

Das Simultanverhältnis begründet nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten und es soll hier auch auf den Umfang dieser Pflichten hingewiesen werden. Wir nennen nur die für unsere Arbeit einzig in Betracht fallende Baulast am *Kirchengebäude*. Wo keine besonderen vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung der Baulast vorliegen, wird man sich sagen müssen, dass bei einer gleichmässigen Berechtigung der beiden Konfessionen am Kirchengebäude auch in Bezug auf die Uebernahme der Baulast eine gleichmässige Verpflichtung derselben vermutet werden muss. Etwas anderes ist es, wenn die beidseitigen Rechte in Bezug auf die Benützung des Kultusgebäudes ungleiche sind, wenn beispielsweise die Benützung des Chores, wie das in vielen Simultankirchen der Fall ist, ausschliesslich den Katholiken zugewiesen ist. In diesen Fällen wird in der Praxis nicht mit Unrecht, wo vertraglich nichts anderes bestimmt ist, diejenige Konfession jene Teile des Kultusgebäudes, die ihr allein zustehen, auch allein zu unterhalten haben. Schwieriger wird die Verteilung der Baulast dann, wenn die Berechtigung der beiden Konfessionen eine sehr verschiedene ist, wenn z. B. die eine Religionspartei in der Simultankirche nur an gewissen Tagen Casualien vornehmen darf und durch die Verträge über die Baulast nichts bestimmt ist. Das Simultanverhältnis ist auch in diesem Falle ein festes und unwiderrufliches Recht und beruht nicht auf einer widerruflichen Gefälligkeit der andern Konfession. Es ist, wie ein vom deutschen Reichsgericht bestätigtes Urteil des Landerichtes Köln[2]) sagt, der Besitz der beiden Konfessionen ohne Rücksicht darauf, wie derselbe erworben wurde, zum Eigentumsbesitze geworden. Wenn nun aber beide Konfessionen Miteigentümer sind, so werden auch in diesem Falle

oder ob nur die. eine zeitlang unterbrochene Ausübung einer Berechtigung wieder aufgelebt ist.

[1]) Vergl. Krais l. c. S. 36 ff.

[2]) Vergl. Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. XXII, S. 442 ff.

ungleicher Berechtigung beide zur Uebernahme der Baulast herbeigezogen werden können, allerdings billigerweise nur im Verhältnisse ihrer Berechtigung.

In all diesen Fällen wird eben das Privatrecht zu Rate gezogen werden müssen, das allein den Schlüssel zu diesen Schwierigkeiten bietet. Selbst diejenigen, die den Simultanverhältnissen öffentlich-rechtlichen Charakter zugesprochen haben, kommen um diese Klippe nicht herum und nehmen zu den Normen des privaten Rechtes ihre Zuflucht.[1]) Das ist wohl der beste Beweis dafür, dass die oben behandelte privatrechtliche Konstruktion der Simultanverhältnisse nicht nur möglich, sondern notwendig ist.

---

[1]) Vergl. Krais l. c. S. 65, und Köhler, Die Simultankirchen im Grossherzogtum Hessen, ihre Geschichte und ihre Rechtsverhältnisse. Darmstadt 1889. S. 206, Nr. 4.

Vierter Teil.

Begründung und Untergang der Simultanverhältnisse.

A.

Begründung.

Die Antwort auf die Frage, welche Rechtstitel ein Simultanverhältnis zu gründen vermögen, ist, da das Recht selbst begrifflich auf historischer Grundlage beruht und aus besondern historischen Verhältnissen herausgewachsen ist, zum Teil in der geschichtlichen Entwicklung dieser Verhältnisse zu suchen und da finden wir, dass sie auf den Accordaten und dem durch sie festgelegten Besitzstande beruhen. Diese ihrerseits stützen sich auf die einzelnen Landfrieden und ähnliche normsetzende staatliche Akte; nur in seltenen Fällen sind sie schon vorher, infolge fast gleich starker Parteiverhältnisse, unter dem Schutze der regierenden Orte oder der Lehensherren auf privatem Kompromisswege zustande gekommen.[1])

Während in Deutschland der Allein- oder Mitbesitz einer Kirche in den Normaljahren die konstitutiven und konfirmativen Tatsachen zur Begründung eines Rechtes in sich schloss, indem die Besitzverhältnisse als unwiderrufliche und vollberechtigte anerkannt wurden, kennen wir in der Schweiz eine solche, alle zur Existenz eines Simultanrechtes nötigen Tatsachen umfassende, öffentlich rechtliche Festsetzung nicht. Unsere Friedensschlüsse begnügen sich damit, die Gleichberechtigung beider Konfessionen in den gemeinen Herrschaften auszusprechen und als Konsequenz dieser angeblichen Gleichberechtigung die Teilung der Kirchengüter anzuordnen und in einzelnen Fällen die Grundprinzipien

[1]) Krais l. c. S. 20.

dieser Teilung aufzustellen. Sie schufen ein Recht in pendenti und kommen insoweit als Erwerbsgrund in Betracht, als durch sie ein prinzipielles Recht an den Kirchengütern in den damaligen paritätischen Orten festgestellt wurde. Sie bildeten also die konstitutiven Tatsachen für die Simultanrechte, während die konfirmatorischen in den Abkurungsverträgen der einzelnen Kirchgemeinden lagen. Sie enthielten die *objektiven* Normen für die Teilung, während die *subiektiven* Rechte bei den einzelnen Simultanverhältnissen durch die Accordate begründet wurden. Diese objektiven Normen gaben den Konfessionen an paritätischen Orten den landfriedensmässigen Rechts*anspruch* auf Teilung, wenn sich der andere pflichtige Teil weigerte. Der Unterschied zwischen diesen Friedensschlüssen und denjenigen, die in Deutschland die Simultanverhältnisse gegründet haben, liegt also wesentlich darin, dass jene vermöge der Institution der Normaljahre concrete Simultanverhältnisse gründeten, während diese die Bildung dieser Verhältnisse nur in abstracto gesetzlich festlegten und zur Besitznahme, die durch die Abkurungen geregelt wurde, die rechtliche Wegleitung gaben. Diese Abkurungen sind aber zweifellos privatrechtlichen Charakters und so haben bei der Gründung der Simultanverhältnisse in der Schweiz in allen Fällen privatrechtliche Momente den rechtlichen Charakter der Simultanverhältnisse beeinflusst. Hinschius u. A. dürften nur die deutschen Simultanverhältnisse in den Kreis ihrer Untersuchung gezogen haben, als sie die Simultanverhältnisse ihrer Begründung wegen ausschliesslich dem öffentlichen Rechte angliederten. Hier haben diese Friedensverträge auf Grund der historischen Verhältnisse die Grundlage gegeben für die Regelung der Simultanrechte, während die faktische Teilung und gegenseitige Anerkennung der Gebrauchsrechte zwischen den Konfessionen auf vertraglichem Wege zustande kam. Die wichtigtten *Erwerbstitel* für Simultanrechte in der Schweiz sind folglich die aus verschiedenen Landfrieden und staatlichen Akten hervorgegangenen Verträge (Accordata) über die Teilung des Kirchenvermögens. Wo die beiden Konfessionen sich zu einer solchen vertraglichen Abschliessung nicht vereinbaren konnten, trat der Entscheid der Tagsatzung oder Schiedsgerichte, die zur Schlichtung der Simultanverhältnisse angerufen wurden, ein. Diese *Adjudicatio* erzeugt subjektives Recht inter partes und stellt das aequivalent jener Abkurungen dar.

Wie jene, basiert auch sie auf den objektiven Normen des Landfriedens, die aber, wie betont, ihrerseits nicht einen Erwerbstitel für die Simultanverhältnisse bilden, sondern nur die Normen setzen für dieselben. Natürlich kann sich der Richter nicht mit einer blossen *Norm* begnügen, es bedarf auch der vom objektiven Recht bezeichneten *Tatsachen.*

Die Canonisten streiten sich über die Frage, ob die ordentliche oder ausserordentliche Ersitzung bei Simultanrechten als Erwerbsgrund in Betracht fallen könne und je nachdem man den Simultanverhältnissen privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Charakter beimass, hat man diese Frage verschieden beantwortet. Meurer und Mayer[1]) betrachten diese Verhältnisse als rein privatrechtliche und wollen folgerichtig die Ersitzung zulassen, während Hirschel[2]) und Hinschius,[3]) die in den Simultanverhältnissen nur öffentlichrechtliche Institute erblicken, die Ersitzung als Erwerbsgrund verneinen.

Vor allem muss zugegeben werden, dass für die Zukunft eine Ersitzung oder Verjährung von Simultanrechten nicht mehr Platz greifen kann. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass die historischen Grundlagen für die Gründung von Simultanverhältnissen nicht mehr vorhanden sind. Man hat sich oft darüber gestritten, ob eine Neubegründung von Simultanverhältnissen überhaupt möglich sei. Das französische Recht verneint diese Frage. „Le même temple ne pourra être consacré que à un même culte." (Organ. Art. a 46.)

Ebenso das Badische Constitutionsedikt. Auch das preussische Landrecht und die bayerischen Religionsedikte betrachten die Simultanverhältnisse als abgeschlossen. Kahl hingegen[4]) hält die Möglichkeit der Neubegründung aufrecht und ist der Ansicht, dass durch Vertrag und durch Verfügung des Eigentümers Simultanrechte neu entstehen können. Auch Sehling[5]) spricht sich für die Möglichkeit der Neubildung von Simultanverhältnissen aus und gibt als Gründe dafür an: Vertrag, Verfügungsrecht des Eigentümers, Vereinbarung zwischen den Obern verschiedener

[1]) l. c. S. 274 ff.
[2]) l. c. S. 381
[3]) l. c. S. 368.
[4]) l. c. S. 411.
[5]) l. c. S. 8 f.

Kirchen und Gesetz. Ihm gegenüber halten Hirschel,[1]) Hinschius[2]) und Krais[3]) die Gründung der Simultanverhältnisse für abgeschlossen. Wir schliessen uns den letztern an, weil die historischen Grundlagen, die eine Voraussetzung der Simultanverhältnisse bilden, nicht mehr vorhanden sind, und ebensowenig die rechtlichen, denn es wird niemand mit Grund behaupten wollen, dass für die Schweiz das alte Landfriedensrecht in der Bundesverfassung recipiert worden sei und dass bei der Trennung von Religionsgesellschaften in einer Gemeinde gestützt darauf Simultanverhältnisse neu gegründet werden könnten. Mangels einer solchen Rezeption darf aber das Landfriedensrecht auch nicht zu einer Beweisführung mittelst Rechtsanalogie herbeigezogen werden, denn einmal galt es bekanntlich nur für die Untertanenländer und anderseits wurden diese Landfrieden, wie wir im geschichtlichen Teile dieser Arbeit gezeigt haben, aufgestellt, als Bestimmungen eines Vergleiches nach blutigem Bürgerkriege, wobei, wie wir sahen, jeweilen die siegende Partei ihre Machtstellung möglichst ausnützte.[4]) Für Simultanverhältnisse mit Katholiken kommt zugleich die Tatsache in Betracht, dass es kirchenrechtlich ausgeschlossen ist, dass ein eigentliches, dauerndes Benützungsrecht an ihren Kirchen andern Konfessionen eingeräumt werde. Wenn Sehling mit Garnisonskirchen, Schlosskapellen etc. exemplifizieren will, so haben wir anderorts gezeigt, dass jene Verhältnisse nicht unter den Begriff der Simultanrechte fallen.

In Bezug auf die *frühere Zeit* aber müssen wir die Ersitzung als Erwerbsgrund anerkennen, denn dadurch, dass die Verjährung vom Gesetze für die Zukunft untersagt wird, wird ihre Wirkung für die Vergangenheit nicht aufgehoben.[5]) Allerdings muss, um die Erwerbung eines wirklichen Simultanrechtes zu begründen, der Mitgebrauch den Charakter einer Rechtsausübung erkennbar hervortreten lassen und darf nicht durch Gewalt, Betrug, Verheimlichung etc. ausgeübt worden sein.

---

[1]) l. c. S. 381 ff.

[2]) l. c. S. 368.

[3]) l. c. S. 27.

[4]) Vergl. Prof. Dr. U. Lampert, Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz" in der Monatsschrift für christl. Sozialreform. Jahrg. 1904, Heft I, II und IV., Basel.

[5]) Vergl. Savigny Syst. d. h. röm. Rechts, Bd. IV, S. 530, und Dernburg, II. Aufl., Bd. I, S. 365.

Wie wir oben nachzuweisen versucht haben, sind es nicht allein öffentliche Akte, die die Simultanverhältnisse gegründet haben, sondern es sind solche auch auf kontraktlichem Wege entstanden, zu einer Zeit, da sich staatliche Akte noch nicht mit diesen Verhältnissen beschäftigten.

Der Vertrag zwischen zwei Kontrahenten, dessen Zweck der Privatrechtssphäre angehört, wie beim Simultanverhältnis, ist aber ein *privater* Erwerbsgrund, wenn auch die Kontrahenten eine *öffentlichrechtliche Stellung* einnehmen. Wenn nun aber der Vertrag als privater Erwerbsgrund Recht zu schaffen vermag, so muss die gleiche Fähigkeit dem privaten Erwerbsgrund der Ersitzung oder Verjährung zugestanden werden, sofern die historischen Grundlagen zutreffen. Nur an denjenigen Orten, wo die Ersitzung particularrechtlich überhaupt als Erwerbsgrund ausgeschlossen ist, wie das beispielsweise in der Appenzell Innerrhodischen Gerichtspraxis der Fall ist, kommt sie natürlich auch bei diesen Verhältnissen nicht in Betracht.

Die Einrede, dass eine Kirche als res extra commercium der Ersitzung nicht zugänglich sei, ist hier haltlos, sonst müssten ja auch die andern Erwerbsgründe an dieser Klippe scheitern. Ueberhaupt ist die Kirche nach der modernen Rechtsanschauung nicht eine res extra commercium, sondern sie steht im Eigentum von Rechtssubjekten[1]) und es sind für sie nur insoweit Verkehrsbeschränkungen vorhanden, als die Widmung der Kirche für den Kultus Rechtswirkungen hervorbringt, welche einen der Zweckbestimmung widersprechenden Gebrauch ausschliessen. Uebrigens ist ja das Simultanverhältnis auch an andern Kultusgegenständen möglich, denen jeder sakrale Charakter mangelt.

Der sakrale Charakter der dem Gottesdienst gewidmeten Gegenstände hat ja gewisse Rechtswirkungen, aber auch res sacrae können im Eigentum nicht kirchlicher Rechtssubjekte stehen. Wenn die betreffende Religionsgesellschaft öffentlichrechtliche Stellung im Staate geniesst, so gelten ihre Kirchen nicht als öffentliche Sachen im strengen Sinne, wohl aber geniessen sie oft eine den res publicae analoge Stellung und damit alle zu gunsten der öffentlichen Sachen aufgestellten Verkehrs-

[1]) Vergl. Sehling l. c. S. 30.

beschränkungen (betr. Ersitzung, Servitut, Begründung etc.), aber res extra commercium werden sie deshalb nicht.

Es handelt sich hier zudem vermöge der eigenartigen Gestaltung des Simultanrechtes nicht um ein commercium, sondern um eine Aenderung der Rechtsverhältnisse, bei der die Zweckbestimmung der Kirche wenigstens teilweise, nämlich soweit die Kirche der Konfession fernerhin dient, für die sie gewidmet war, gewahrt bleibt. Wir müssen also die Ersitzung als Erwerbstitel für Simultanrechte gelten lassen und dies um so mehr, da doch vermutet werden muss, dass in jener Zeit des konfessionellen Haders eine Besitznahme von Kirchengütern ohne irgend einen Rechtstitel kaum zustande gekommen wäre und dass infolge dessen schon bei Anfang der Ersitzung ein anderer Erwerbstitel als vorhanden vermutet werden kann. Dasselbe gilt von der unvordenklichen Verjährung. Sie ist nicht Erwerbstitel, aber ihre Unvordenklichkeit einerseits und die positive Tatsache von der Uebung des Rechtes ohne negative Probation des Gegenteils anderseits, begründen die Vermutung, dass das Recht auf andern, unterdessen verschollenen Rechtstiteln[1]) beruht und infolge dessen anerkannt werden müsse, und diese Vermutung, die den Nachweis eines Rechtstitels ersetzt, wird noch bestärkt, wenn auch die Baulast beiden Teilen zufällt.

Anderseits ist aber der Mangel der Baulast bei der einen Konfession nicht geeignet, den Beweis zu erbringen, dass ein Simultanrecht nicht besteht, denn wie wir anderorts bereits betont haben, können dafür triftige Gründe vorhanden sein, beispielsweise deswegen, weil die eine Konfession bei der Teilung den gesamten Baufond übernahm und sich dagegen verpflichtete, die Baulast zu tragen. Ein angeblich nicht rechtmässig begründetes, aber seit Jahrhunderten von den ältern Gemeinden in unzweideutiger Weise anerkanntes Simultaneum kann nicht angefochten werden; es liegt ein Verzicht auf die Bestreitung eines ursprünglich vielleicht zweifelhaften oder anfechtbaren Simultaneums vor.[2]) Verpflichtungsgrund wäre in diesem Falle die *Anerkenntnis*.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass als Haupterwerbsgrund und als Regel bei den schweizerischen Simultanverhältnissen

[1]) Dernburg Pand. II. Aufl., Bd. I, S. 366 ff.
[2]) Krais l. c. S. 27.

öffentliche Akte in Betracht fallen, dass aber anderseits damals, als die historischen Grundlagen gegeben waren, auch Vertrag und Verjährung, wo letztere zulässig war, sich als Erwerbsgrund eigneten. Die unvordenkliche Verjährung, die allerdings gemeinrechtlich nicht als Erwerbsgrund, sondern nur als Rechtsvermutung angesehen wird, hat insoweit ihre Wirksamkeit, dass der gegenwärtig bestehende Zustand als in rechtsförmlicherweise bestehend vermutet werden muss.

B.

Untergang.

Das Simultanverhältnis ist kein unauflösliches Rechtsverhältnis. Von Seite der Katholiken wurde es im Gegenteil nur infolge zwingender Gründe geduldet. Die katholische Kirche hat jederzeit und wo immer möglich die Auflösung derselben gewünscht und die Neubegründung verboten. Der wichtigste und zugleich unbestrittene Aufhebungspunkt liegt in der *Uebereinkunft* der berechtigten Religionsparteien. Diese Uebereinkunft bildet einen Vertrag, in welchem die eine Religionspartei auf ein Rech vezichtet und die andere diesen Verzicht annimmt.[1])

Zweifelhafter ist die Frage, ob auch der *einseitige Verzicht* genüge zur Aufhebung des Rechtes, oder ob, wie beim Verzicht auf Forderungsrechte oder Pfandrechte, eine Annahme des Verzichtes erforderlich sei. Der Charakter des Simultanrechtes, wenn dieses auch keineswegs mit der Servitut identisch ist, ist doch dieser verwandt; es bildet Miteigentum oder doch wenigstens ein Benützungsrecht an einer Sache, zu welcher auch ein anderer Rechtsbeziehungen hat, also eine Berechtigung zu gunsten des Berechtigten. Zu beachten ist die *Reflexwirkung,* die den Verzicht infolge Identität der Rechtslage der Simultanberechtigten hervorbringt. Diese Reflexwirkung besteht darin, dass ohne weiteres das Miteigentum in Alleineigentum sich verwandelt. Eine Annahme des Verzichtes ist bei solcher Rechtslage nicht erforderlich.

[1]) Dernburg Pand. Aufl. II, Bd. I, S. 186.

Wenn auch mit dem Simultanrecht Pflichten verbunden sind, z. B. Teilnahme an der Baulast, so wird dadurch diese Qualität des Rechtes (als Recht zu gunsten des Berechtigten) nicht alteriert, ebensowenig wie die Berechtigung zu einer Weggerechtigkeit durch die Pflicht zum Unterhalt des Weges. Allerdings wäre es möglich, dass der Fall vorkommen könnte, wo die Grösse der Pflichten den Wert der Berechtigung übersteigen würde,[1]) z. B. bei einer ganz baufälligen Kirche, und wo der andere Teil ein Interesse daran hat, den Verzicht nicht anzunehmen; aber auch dann wird die genannte Qualität des Rechtes nicht alteriert und ist jeder Teil berechtigt, sein Eigentum zu dereliquieren oder den Usufructus, die Mitbenützung, aufzugeben, ohne dass er an die Annahme des Verzichtes von Seite der andern Partei gebunden ist.[2]) Allerdings kann diejenige Partei, die auf das Recht verzichtet und dadurch die Beschränkung des Rechtes der andern Partei aufhebt, dafür keine Entschädigung verlangen.

Man hat sich darüber gestritten, ob auch der *Untergang* der gemeinsamen Kirche als Aufhebungsgrund in Betracht falle oder nicht. Hinschius[3]) und Krais[4]) bestreiten das. Sie sind der Ansicht, dass der Simultangebrauch der Kirche eine Folge der Gewährung öffentlicher Religionsübung an zwei verschiedene konfessionelle Organisationen gewesen sei, die den Untergang der früheren Kirche überdaure und die neue Kirche von selbst ergreife. Wir können diese Ansicht nicht teilen, denn die Gewährung öffentlicher Religionsübung an zwei verschiedene konfessionelle Organisationen desselben Ortes ist wohl identisch mit der ältesten Auffassung des Begriffes Simultaneum, der heutige Begriff des Simultaneums, der ausschliesslich das frühere simultaneum crudum umfasst,[5]) ist aber von dieser Gewährung öffentlicher Religionsübung wesentlich verschieden. Der erstere Begriff ist identisch mit der heute gesetzlich überall gewährleisteten freien

[1]) Hirschel ist der Ansicht (l. c. S. 397), dass Entschädigung nicht gefordert werden könne, während Hinschius weiter geht (l. c. S. 371) und behauptet, dass die Verpflichtung nicht immer dereliquiert werden könne.

[2]) Vergl. Dernburg l. c. und l. 64 und 65 D. de usu fructu 7. 1. wo das derelinquere usum fructum als rechtsbeständig gilt.

[3]) Hinschius l. c. S. 371.

[4]) Krais l. c. S. 65.

[5]) Vergl. unsere Ausführungen Seite 5.

Religionsübung, also mit einem rein öffentlichen Rechte, während der letztere als reines, durch öffentliche Akte hervorgerufenes Mitbenützungsrecht sich manifestiert. Ein Simultaneum ohne Gewährung öffentlicher Religionsübung ist allerdings unmöglich, wohl aber die Gewährung öffentlicher Religionsübung ohne Simultaneum, woraus das Nichtvorhandensein der Identität, auf die Hinschius und mit ihm Krais sich stützen, evident erhellt. Mit Recht bemerkt Sehling[1]) gegen die Ausführungen der beiden Genannten: „Das Simultaneum exercitium religionis erstreckt sich auf den ganzen Ort. Nehmen wir an, die evangelische Gemeinde hätte nach Einführung des Simultaneum von einem reichen Wohltäter eine zweite Kirche geschenkt erhalten, so müsste sich nach Hinschius das Simultanrecht ohne weiteres auch auf diese Kirche erstrecken, was doch niemand zugeben wird."

Das Simultaneum ist eben nicht jenes öffentliche Recht, als welches Hinschius es ansieht, sondern ein privates Recht, das sich nicht nach dem Orte der Ausübung richtet, sondern nach dem speziellen Kultusgegenstand, an dem es besteht.

Hirschel[2]) und Sehling[3]) haben mit Recht daran festgehalten dass eine neuerbaute Kirche nicht eo ipso zur Simultankirche werde, wenn auch an der alten Kirche ein Simultanrecht bestanden hat. Anfechtbar ist dabei allerdings die Motivierung, mittelst welcher Hirschel zu diesem Schlusse gelangt. Er behauptet nämlich,[4]) es gehe das hervor aus dem historischen Charakter der Simultanverhältnisse und der daraus entspringenden Grundanschauung über diese Rechte. Man betrachte nämlich die getrennten Religionsgenossenschaften in Bezug auf die Kirchengebäude als nicht getrennt und so falle mit dem Augenblick, da dieses Gebäude untergehe, jene Supposition dahin.

Man darf bei der Beurteilung dieser Frage sich unseres Erachtens nicht mit der Berücksichtigung historischer Verhältnisse begnügen, sondern hat vorab den juristischen Charakter des Rechts ins Auge zu fassen und sich zu fragen, ob das Simultaneum im gegebenen Falle als Miteigentum auftritt oder als Recht an fremder

[1]) Sehling l. c. S. 84.
[2]) Hirschel. Archiv für K.-R., S. 46 und 380.
[3]) Sehling l. c. S. 83 ff.
[4]) Hirschel l. c. S. 380 ff.

Sache und je nachdem die eine oder andere dieser Voraussetzungen vorhanden ist, zu entscheiden. Handelt es sich um Miteigentum, so erstreckt sich das Recht nach dem Wiederaufbau der Kirche ohne weiteres wieder auf den Neubau. Es ist dabei gleichgültig, ob der Neubau auf Kosten beider Teile erfolgte oder nicht. Wenn es sich dagegen um ein Recht an fremder Sache handelt, fragt es sich, ist der Baulastpflichtige gehalten, die Kirche wieder aufzubauen oder nicht? Wenn er dazu gehalten ist, so tritt die neue Kirche an Stelle der alten und für den an der alten Kirche Mitberechtigten gehen alle seine bisherigen Rechte auf die neue Kirche über. Anders wäre es, wenn die Grundsätze der Baulast gestatten würden, die alte Kirche nicht wieder aufzubauen und wenn beispielsweise die Evangelischen nicht die alte Kirche wieder aufbauen, sondern für ihre Gemeinde andernorts eine neue erstellten. In diesem Falle würde gewiss niemand mit Recht behaupten können, dass auch an der neuen Kirche ein Simultanverhältnis bestehe. Der Untergang der Simultankirche ist also, wie aus Obigem hervorgeht, nicht eo ipso, wohl aber unter gewissen Verhältnissen ein Aufhebungsgrund. Dieser Untergang darf aber nicht dadurch herbeigeführt werden, dass die eine oder andere Konfession auf ihre Baulast an der Simultankirche verzichtet; man kann eben nicht die Pflichten derelinquieren und die Rechte behalten.

Schliesslich ist noch eine andere Eventualität möglich, wenn nämlich das untergegangene Objekt nicht wieder hergestellt werden sollte. Wir haben oben gesehen, dass Simultanverhältnisse durch Nichtgebrauch nicht erlöschen. Das Recht bleibt also bestehen, wenn es auch ruht, solange der Wegfall des Objektes andauert; aber es liegt in solchen Fällen immerhin die Gefahr nahe, dass das Recht mangels irgend welcher Besitzhandlungen, die sein Vorhandensein beweisen würden, verloren geht.

Die Frage, ob neue, an Stelle untergegangener Simultankirchen getretene Kirchengebäude die nach katholischem Rechte übliche Konsekration erhalten sollen, ist verschieden beantwortet worden. Früher machte man bei Simultankirchen aus naheliegenden Gründen eine Ausnahme, indem man dort eine Konsekration nicht vornahm. In Bezug auf rekonstituierte Simultankirchen haben einige Bischöfe, z. B. der Erzbischof von Köln,

die Konsekration vorgenommen, andere haben Konsekration und Benediktion verweigert.[1])

Während der Untergang des Objektes eines Simultanverhältnisses, wie wir oben gesehen, nicht ohne weiteres als Erlöschungsgrund des Rechtes angesehen werden darf, kommt der *Fortfall des Subjektes* dieses Rechts, als Erlöschungsgrund in Betracht. Allerdings soll damit nicht gesagt sein, dass z. B. durch den Fortfall sämtlicher katholischer Gemeindeglieder das Simultaneum erlöschen würde; denn durch *Nichtgebrauch* geht das Recht nicht unter. Es ist nämlich, wie wir oben angedeutet haben, der Nichtgebrauch an und für sich kein Erlöschungsgrund solange nicht andere Momente mit diesem Nichtgebrauch auf den Untergang des Rechtes hinwirken und solange nicht auch ein Verzicht erfolgt oder lange fortgesetzte Nichtbenützung den Nachweis des früheren Besitzstandes verunmöglicht.[2]) Es ist auch nicht notwendig, dass der eine Miteigentümer gegen eine bestimmte Benützungsart durch den andern Miteigentümer Widerspruch erhebt, denn auch die Unterlassung dieses Widerspruchs ist an und für sich kein Beweis für den Untergang des Rechtes.[3]) Ein Untergang des Rechtes würde aber dann eintreten, wenn ein Miteigentümer während der Ersitzungszeit deutlich oder wenigstens erkennbar den auf Beherrschung und Ausschliessung des andern Mitbenützungsrechtes gerichteten Charakter seiner Benützung der Kirche hervortreten liesse. Nicht identisch mit dem Nichtgebrauch infolge Fortfall sämtlicher Gemeindeglieder auf Seite der einen berechtigten Partei, ist aber der Wegfall der kirchlichen Stiftung selbst. Dieser Wegfall des berechtigten Subjektes würde ipso facto den Untergang des Rechtes zur Folge haben.

Zum Schlusse kommen wir auf die Frage, ob nach schweiz. Staatskirchenrecht die *Aufhebung* des Simultaneums *auf einseitigen Antrag einer Partei* möglich sei oder nicht, oder mit andern Worten auf die Frage, ob die eine mitberechtigte Konfession einen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Simultaneums besitze, sei es im Sinne der alleinigen Uebernahme oder durch

[1]) Vergl. die Akten der Würzburger Bischofsversammlung 1848 in Collekt. Lacensis recens. conc. V. 1052.)

[2]) Vergl. Urteil des deutschen Reichsgerichtes. II. Civilsenat 27./10. 1885, im Archiv für K.-R. 58. 12 I.

[3]) Vergl. Lämmer, Institutionen des K.-R. 2. Aufl. S. 652, Anm. 1.

völlige Ueberlassung des Kultusgebäudes an den andern Berechtigten, sofern sie angemessene Tellungsvorschläge macht. Gesetzliche Bestimmungen, aus denen die Beantwortung dieser Frage abgeleitet werden könnte, sind nicht vorhanden. Hingegen begegnen uns in den eidgenössischen Abschieden früherer Jahrhunderte eine ganze Reihe von Entscheiden, die darüber Aufschluss geben, wie diese Frage nach *alteidgenössischem* Staatsrecht gelöst worden ist. Aus all diesen Entscheiden[1]) geht unbedingt der mehrfach praktisch angewandte Satz hervor, mit dem Prof. Dr. Lampert[2]) seine Untersuchungen über die obschwebende Rechtsfrage abschliesst, indem er sagt: „Derjenige Teil, welcher eine neue Kirche bauen will, muss notwendig auf die fernere Benützung der alten gemeinsamen Kirche verzichten; dagegen hat er einen, durch Teilungsklage verfolgbaren Anspruch gegenüber dem andern Teil, dass dieser sich mit ihm über das aufzugebende Recht vergleiche."

Es fragt sich nun, ob diese Regel des alteidgen. Rechtes, die sich auf die Normen der Landfrieden stützt, auch für unsere Zeit Geltung habe. Dazu ist zu bemerken, dass die Landfrieden, soweit sie sich über Simultanverhältnisse aussprechen, *nur* für die damaligen „gemeinen Herrschaften" Geltung hatten und haben konnten, da in den übrigen Orten das jus reformandi zur Durchführung kam, und dass dieses Landfriedensrecht in die Bundesverfassung nicht rezipiert worden ist. Infolge dessen fehlen für die gegenwärtige Zeit alle Rechtsnormen zur Beurteilung unserer Frage und sind wir gezwungen, dieselbe von der Konstruktion des Rechtsinstitutes abzuleiten. Wir haben oben das Simultaneum ein oft durch das positive Recht modifiziertes Gebrauchsrecht an fremder Sache genannt, also privatrechtlich konstruiert, und müssen infolge dessen, nach den Grundsätzen des Miteigentums, die Bejahung der oben gestellten Frage aussprechen und damit das Recht, auf die Aufhebung des Simultaneums auf einseitigen Antrag einer berechtigten Partei anerkennen.[3]) Die Zulassung der

[1]) Vergl. Eidg. Absch. IV. 1. b. pag. 1329; ferner Eidg. Absch. VI. 1. pag. 1802; ferner Eidg. Absch. VI. 2. pag. 1685; ferner Eidg. Absch. VI. 2. pag. 2333 ff.; ferner Eidg. Absch. VII. 1. pag. 1390.

[2]) Im Archiv für K.-R., Bd. 85, S. 279.

[3]) Vergl. auch Schulte, System des Kirchenrechts, S. 460. Seydel, Bayr. Staatsrechts VI. 192.

Teilungsklage seitens eines Miteigentümers ist ja eine in der Sache liegende Konsequenz; denn der Miteigentümer, welcher billige Vergleichsvorschläge macht (wie Ankaufsangebote etc.) verfügt nur über sein Recht, ohne dadurch das Recht seines Mitberechtigten zu verletzen oder zu vereiteln. Aber auch diejenigen, die die Simultanverhältnisse dem öffentlichen Rechte subsumieren, kommen zum gleichen Endergebnis. Sie stützen sich dabei auf den Standpunkt, dass allerdings die Berechtigung eine öffentlich-rechtliche sei, dass aber für dieselbe in erster Linie die Disposition der Parteien massgebend sei. Da auch die Gesetzgebung[1]) dieses Recht anerkannt hat und auch die Erhaltung des konfessionellen Friedens für dasselbe spricht, liegt kein Grund vor, der eine andere Auffassung stützen könnte.

---

[1]) Vergl. Lampert l. c. S. 284 ff.

Fünfter Teil.

Zuständigkeit in Simultanprozessen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Streitigkeiten zwischen zwei Konfessionen und zumal zwischen zwei Konfessionen, denen sämtliche Bürger angehören, nicht leicht einen vollkommen unbefangenen Richter finden werden, indem jeder Richter als der einen oder andern Konfession angehörig, im gewissen Sinne Partei ist. Man hat sich daher schon bei der Gründung der Simultanverhältnisse über die Frage der Zuständigkeit in Simultanstreitigkeiten gestritten. In der alten Eidgenossenschaft war es die Tagsatzung der regierenden Orte, die sich mit der Schlichtung der innern Streitigkeiten zu beschäftigen hatte, während die allgemeine Tagsatzung speziell bei Religionsstreitigkeiten auch der unabhängigen Orte intervenierte. Auch ohne von beiden Parteien angerufen worden zu sein, schritt sie in vermittelnder Weise ein, und wenn eine Einigung nicht zu stande kam, verwies sie die Parteien ans Recht,[1]) d. h. zum rechtlichen Austrag des Streites.

Der zweite Landfriede bestätigte dieses Verfahren, indem er bestimmte:[2]) „Zum sechsten so ist zwüschen uns beiden teilen in diesem friden luter abgeredt und beschlossen, dass nun hinfür, wo ein teil an den andern, es wär eins oder merer Orten, oder besunder geistlich oder weltlich personen, etwas zuosprüchen aneinader hetten, oder in künftigen, gewunnen dass derselb ansprächig teil sich des rechten begnügen lassen und ouch sin ansprach mit recht fürnemen und verfertigen nach lut und sag unser geschwornen bünden und briefen. b. wo aber jemandem

[1]) Vergl. Blumer, Staats- und Rechtskunde, Bd. II, S. 9.
[2]) Eidg. Absch. Bd. IV, Abt. 1 b. S. 1570.

andern des rechten nit gestendig sin welti, alsdann so söllen die übrigen Ort der Eitgenossenschaft dem rechtsbegerenden zum rechten verhelfen mit lib und guot, nach allem irem vermögen . . . ."

Darnach waren Simultanstreitigkeiten durch das eidg. Recht zu entscheiden und wenn dasselbe nicht angenommen werden wollte, so hatten die unbeteiligten Orte dazu zu mahnen, welche Mahnung nach den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen einem Zwang gleichkam.[1]) Da aber in der Tagsatzung der regierenden Orte die katholischen Stände die Mehrheit hatten, beliebte dieses procedere den Protestanten nicht und bald bestritt Zürich und mit ihm die Untertanen seiner Konfession in den gemeinen Herrschaften einer Mehrheit von Orten das Recht, in Religionssachen Beschlüsse zu fassen und immer und immer wieder verlangten sie, dass in solchen Fällen die regierenden Stände von beiden Konfessionen nicht nach Mehrheit, sondern als gleichberechtigte Parteien anerkannt werden sollen. Diesem Wunsche kam das Schiedsgericht zu Baden am 30. August 1632 nach und bestimmte in dem Badener Schiedsspruch, dass in Sachen der gemeinen Herrschaften in der Regel die Mehrheit der Stände zu entscheiden habe. In Religionssachen aber solle, soweit der Landfriede darüber keine Bestimmungen enthalte, kein Urteil gefällt, sondern ein Vergleich getroffen werden und wenn ein solcher scheitere, ein gleichbesetztes Schiedsgericht darüber entscheiden.[2]) Der dritte Landfriede bestätigte diesen Badener Schiedsspruch und führte denselben weiter aus, indem er bestimmte, dass für den Fall, wenn Streit darüber entstehen sollte, ob eine Sache als konfessionell durch ein Schiedsgericht oder aber durch die Mehrheit zu entscheiden sei, diese Vorfrage durch gleiche Sätze entschieden werden solle. Dasselbe wird durch den vierten Landfrieden bestätigt:[3]) „So sollen auch in hohen Regalien, item wann es um allgemeine Regierungspolizei und Kriegsordnung zu tun, künftighin die mayora nichts entscheiden, sondern wo darüber ohngleiche Meinungen wären, sollen *gleichwie in den Religionen ansehenden Geschäften* derethalb der eine Teil ver-

[1]) Vergl. auch Blumer l. c. S. 12.
[2]) Vergl. Blumer l. c. S. 20 ff.
[3]) Eidg. Absch. Bd. VI, S. 2333, Art. 3.

meinte, dass es die Religion nicht berühre, der andere Teil aber es für eine Religionssache dargiebet, weder von den mehreren loblichen regierenden Orten noch vielweniger von den nachgesetzten Landvögten nichts decidiert oder darüber gesprochen, sondern damit bis auf aller regierender Orte Zusammenkunft gewartet und alsdann durch gleiche Sätze beider Religionen zu gütlichem oder rechtlichem Austrag geschritten werden . . ."

In den Gebieten des Abtes von St. Gallen hatte gleichwie in den andern Untertanenlandschaften seit dem zweiten Landfrieden der Souverän, nämlich die äbtischen Gerichte, über konfessionelle Streitigkeiten entschieden.[1]) Dort, wo in den gemeinen Herrschaften der Abt nur das Kollaturrecht besass, urteilte zugleich mit den regierenden Orten ein Gesandter des Abtes. Die Entscheide der äbtischen Gerichte wurden aber aus den gleichen Gründen wie diejenigen der Mehrheit der regierenden Orte angefochten und die Protestanten strebten nach einer Aenderung dieses Verfahrens. Die Schiedsrichter im Badener Schiedsspruch ersuchten den Abt, sich ihrem Entscheide ebenfalls zu unterwerfen: er aber weigerte sich und erst im Jahre 1637 gab er die Inanspruchnahme des Zürcher-Ehegerichtes durch die Protestanten seiner Lande zu.[2]) Die Simultanstreitigkeiten wurden nach wie vor von seinen Gerichten behandelt.[3]) Als dann im Jahre 1709 der sogenannte Toggenburger Handel zur Behandlung kam, willigten nach längerem Sträuben die katholischen Stände ein, dass der Handel durch gleiche Sätze entschieden werde und nach dem vierten Landfrieden musste auch der Abt von St. Gallen sich zu diesem Vorgehen für alle konfessionellen Streitigkeiten bequemen,[4]) denn das Friedenstraktat des Abtes mit Bern und Zürich bestimmte: „jede parthey soll zwei Ehrliche Männer entbitten, umb sie zu entscheiden." Für den Fall, dass diese zwei Schiedsrichter nicht eins werden sollten, so war bestimmt, dass ein jeder von ihnen noch einen Richter vorschlagen und einer unter den Vorgeschlagenen durch das Los Obmann werden sollte.

[1]) Vergl. St. A. St. G. Bd. A 83, S. 287 und 311.

Ueber Simultanverhältnisse in Bischofszell und Arbon entschieden Zürich und Bern und der Bischof von Konstanz. Vergl. Eidg. Absch. VII. 1. 817 f. und VII. II. S. 691.

[2]) v. Arx III. S. 160 f.

[3]) v. Arx III. S. 189.

[4]) v. Arx III. S. 423.

Mit den staatlichen Umwälzungen in der Schweiz zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts und der Umwandelung der gemeinen Herrschaften in selbständige Staatsgebilde, erlitt auch die Gerichtsverfassung eine erhebliche Aenderung. In den verschiedenen Verfassungen und Verfassungsentwürfen rang sich der Gedanke der Gewaltentrennung immer mehr durch und die Bundesverfassung vom Jahre 1848 teilte die Verfassungsgerichtsbarkeit dem Bundesrate oder der Bundesversammlung zu und reservierte die übrigen Streitigkeiten dem Bundesgerichte. Den Kantonen und dem Bunde wurde die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen vorbehalten[1]) und da der Bundesrat über die Beobachtung der Verfassung zu wachen hatte,[2]) war er zuständig in Simultanstreitigkeiten. Diese Zuständigkeit konnte aber auch dem Bundesgerichte übertragen werden, da Streitigkeiten über Verletzung der durch die Landesverfassung garantierten Rechte vom Bundesrate dem Bundesgerichte überwiesen werden konnten.[3]) Die Bundesverfassung von 1874 bildete die sogen. Gewaltentrennung mehr aus.[4]) Bezüglich konfessioneller Streitigkeiten bestimmt Art. 50 Al. 2: „Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen." In diesem Absatze sind auch die Befugnisse des Bundes und der Kantone in Bezug auf Simultanstreitigkeiten eingeschlossen und zwar haben die Kantone primär die geeigneten Massnahmen zu treffen, gegen welche ein Weiterzug an den Bund zulässig ist. Bezüglich der kantonalen Bestimmungen haben wir uns hier nur mit jenen Kantonen zu beschäftigen, in denen Simultanverhältnisse heute noch oft vorkommen, mit den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Glarus.

Ein besonderes Gesetz über die Behandlung der Administrativstreitigkeiten über paritätische Kirchgemeindeangelegenheiten hat nur *Thurgau*. Darnach werden „Anstände zwischen kon-

[1]) Art. 44 Al. 2 B.-V.

[2]) Art. 90 Ziff. 2 B.-V.

[3]) Art. 105.

[4]) Vergl. Schollenberger, Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts Zürich 1899. Bd. III, S. 2, 209.

fessionell selbständig organisierten Kirchspielen, die gemeinsames Eigentum besitzen und zu verwalten haben, betreffend Bauten, sowie Anlage und Erstellung und Benützung von Gottesäckern, Verwaltung und Benützung paritätischer Fondationen und kirchlicher Einrichtungen und Ausscheidung der Unkosten für gemeinsame paritätische Unternehmen" an eine Kommission gewiesen die aus je zwei Mitgliedern beider Kirchenräte und einem durch den Grossen Rat gewählten Präsidenten gebildet ist. Streitigkeiten aber über solche Verhältnisse, die privatrechtlicher Natur sind oder auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind dem Zivilrichter vorbehalten.[1])

Im Kanton *St. Gallen* beurteilt das Bezirksgericht Ansprüche Einzelner am Genossengut[2]); Simultanstreitigkeiten von Korporationen gegen einander werden aber von der Regierung entschieden.

Glarus überlässt Administrativstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden, mit Weiterzug an den Regierungsrat bezw. an den Landrat.

Im *Bunde* hat die Zuständigkeit in konfessionellen Streitigkeiten seit der 74ger Verfassung mannigfache Aenderung erfahren. Ein Bundesgesetz vom 27. Juni 1874 hatte den Rekurs gegen Entscheide kantonaler Behörden in paritätischen Streitigkeiten an den Bundesrat bezw. die Bundesversammlung geöffnet. Durch das Bundesgesetz betr. Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 sind aber Streitigkeiten, die sich aus dem Art. 50 der Bundesverfassung ableiten, dem Bundesgerichte übertragen worden. Diese verschiedenartige Behandlung der Simultanprozesse sowohl in den Kantonen selbst, als auch in den Kantonen und dem Bunde, begründet nicht nur eine theoretische Inkonsequenz, sondern leidet durch die Komplikation des Verfahrens auch an praktischen Gebrechen.[3]) Die ordentlichen Gerichte ebensowenig wie die Verwaltungsbehörden werden infolge des eigenartigen Charakters der Simultanverhältnisse nicht leicht einen hinlänglich objektiven Richter finden, da eben auch die Konfessionen der

[1]) Gesetz vom 30. Mai 1866.

[2]) proc. civ. Art. 28 lit. g.

[3]) Im Eidgen. Staatsrecht sind die Verwaltungsstreitsachen nach der blossen Enumerationsmethode abgegrenzt, nicht grundsätzlich.

Richter in gewissem Sinne beteiligt sind. Allerdings lässt sich diese Schwierigkeit nicht leicht umgehen. Soweit möglich, ist ihr Rechnung getragen im Verfahren, das der Kanton Thurgau zur Beurteilung der Simultanstreitigkeiten geschaffen hat.[1])

Die Zuständigkeitsfrage, wie sie in der Schweiz geregelt ist, leidet aber nicht nur an diesem Fehler, sondern auch an einer grossen Inkonsequenz, indem eine präzise Unterscheidung zwischen Streitigkeiten, die unter die Kompetenz der Administrativbehörde oder des Zivilrichters gehören, nirgends gemacht wurde. Es sprechen allerdings die betreffenden Bestimmungen von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten und von privatrechtlichen, aber eine genaue Wegleitung zur Abgrenzung derselben geben sie nicht. Da hat die Kritik einzugreifen und in erster Linie sich zu fragen: „wann handelt es sich bei Simultanstreitigkeiten um privates, wann um öffentliches Recht? Im allgemeinen ist nun diese Frage bald entschieden, bei Simultanverhältnissen aber ist es schwierig, deren juristischen Charakter zu bestimmen und die Grenze zu ziehen zwischen privatem und öffentlichem Recht. Diejenigen, die die Simultanverhältnisse als Institute des öffentlichen Rechts auffassen, haben die Entscheidung über Simultanverhältnisse den verwaltenden Behörden überwiesen, während diejenigen, welche in ihnen ausschliesslich privatrechtliche Institute erblicken, für die Zuständigkeit des Zivilrichters auftreten. Solange eine Trennung der Gewalten überhaupt nicht durchgeführt war, und das war in der Schweiz der Fall, solange die Tagsatzung über *alle* innern Streitigkeiten entschied, gab es naturgemäss auch keine Zuständigkeitsfrage; nachdem aber diese Gewaltentrennung zwar grundsätzlich, aber nicht vollständig durchgeführt war, mussten die verschiedenen Gebiete den bezüglichen Behörden unterstellt werden. Diese Abgrenzung, wie sie in der Schweiz vorgenommen wurde, ist aber nicht immer[2]) identisch mit den Grenzen des privaten und des öffentlichen Rechts und zum Teil ist sie *gar nicht* vorgenommen worden, wie im Bunde, wo nunmehr alle Anstände aus dem Art. 50 B.-V. in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und nur von einer Aufzählung der durch das Bundesgericht

[1]) Schollenberger l. c. III. 232 proc. civ.

Vergl. Verfassung vom 22. Mai 1887, Art. 44, 52, 69, 73 und 59 des betreffenden Gesetzes.

[2]) Schollenberger l. c. S. 205 und S. 200.

zu behandelnden Anstände im Organisationsgesetz der Bundesrechtspflege, nicht aber von einer grundsätzlichen Ausscheidung die Rede sein kann. Das Bundesgericht ist nicht blos Zivilgericht, sondern auch Staatsgerichtshof.[1])

Wir haben oben die Simultanverhältnisse in die Privatrechtssphäre eingereicht und zwar unter die Gebrauchsrechte, und wenn auch zugegeben werden muss, dass diese Gebrauchsrechte infolge der öffentlich-rechtlichen Stellung der gebrauchsberechtigten Parteien oft durch das positive Recht modifiziert werden, bleibt ihnen doch ihr juristischer Charakter nicht benommen. Es würden also für die Zuständigkeit in Simultanprozessen *prinzipiell* ausschliesslich jene Erwägungen Platz greifen, die auch bei den übrigen Gebrauchsrechten für die Feststellung der Zuständigkeit massgebend waren, und es giebt unseres Erachtens keinen Grund, welcher dazu berechtigen würde, die Zuständigkeitsfrage bei den Simultanverhältnissen anders zu lösen, als bei andern Gebrauchsrechten.

[1]) Vergl. Art. 175 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893.

Sechster Teil.

Simultanverhältnisse mit „Altkatholiken“.

Es ist begreiflich, dass jede Religionsgenossenschaft der Gründung von Simultanverhältnissen in ihren eigenen Kirchen entgegenarbeitet, denn jedes Simultanverhältnis zieht für die berechtigten Konfessionen Unannehmlichkeiten nach sich. Bald entstehen Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, über Umfang und Intensität des Rechtes, über Zeit des Gottesdienstes, über die Baupflicht, den Gebrauch der Kirchenglocken u. s. w., bald sind es mehr ideelle Güter, die durch diese Verhältnisse bedroht erscheinen. Hauptsächlich die letztgenannte Gefahr hat die katholische Kirche veranlasst, dort, wo nicht schwerwiegende Gründe zur Duldung derselben bewogen, dieses Institut direkt zu verbieten. Diese schwerwiegenden Gründe sind teils materielle, teils ideeller Natur. Es wäre die katholische Kirche beispielsweise anlässlich der Reformation gezwungen gewesen, fast sämtliche Kirchen in den heutigen paritätischen Gegenden preiszugeben, wenn sie das strikte Verbot hätte hochhalten wollen. Schon dieses Opfer war ein enormes, wenn man auch nicht in Betracht zieht, dass bei einem solchen Verzicht durch die Verarmung der katholischen Kirchgemeinden der Reformation Vorschub geleistet worden wäre. Anderseits wurden diese Verhältnisse auch geduldet, zumal in Palästina, weil es sich um Kirchen handelte, die an ausserordentlich verehrungswürdigen Orten standen, und die man deswegen nicht preisgeben wollte. Ein wichtiger Beweggrund für die Zulassung der Simultanverhältnisse liegt auch in der Tatsache, dass in frühern Jahren die Abzweigung der einzelnen Sekten keine plötzliche war. In Palästina übten die nachmaligen Haeretiker schon damals, als sie noch zur römischen Kirche gehörten, den Gottesdienst nach eigenem Ritus, während er in denselben Gotteshäusern

auch nach anderem Ritus gefeiert wurde. Es waren das also Simultanverhältnisse, die sich bei der gänzlichen Trennung gewissermassen bereits eingelebt hatten und bei denen die Gefahren, die ein neues Verhältnis mit sich bringt, nicht mehr vorlagen.

In Deutschland und der Schweiz waren es wiederum jene eigentümlichen kirchlichen Verhältnisse, die wir im geschichtlichen Teile besprochen haben, welche zur Gründung von Simultanverhältnissen führten. Einesteils das materielle Moment, das wir oben angetönt, anderseits die Auffassung, dass es sich nicht um eine bleibende Kirchentrennung handle, sondern um eine Zeiterscheinung, die früher oder später wieder verschwinden werde. Beweis dafür sind die zahlreichen Versuche zur Wiederherstellung der Eintracht auf deutschen Reichstagen, die bezüglichen Bestimmungen in den Friedensverträgen, die Religionsgespräche, die Hoffnungen, die man in dieser Beziehung auf das Konzilium in Trient richtete u. s. w. Diese Hoffnung und die Erinnerung an die frühere Zusammengehörigkeit bildete eine weitgehende Gemeinschaftlichkeit in kirchlichen Dingen aus, zu der sich auch die Kirche, in der Hoffnung auf Wiedervereinigung, recht wohl verstehen konnte. Es bilden ja die Simultanverhältnisse, vom kirchlichen Standpunkte aus, rein tatsächliche Momente, denen die Kirche ausnahmsweise sich fügen kann und auch gefügt hat, wenn wichtige Gründe dafür sprechen und es ohne Gefährdung ihrer religiösen Interessen geschehen konnte.[1] Sobald aber eine solche Verletzung zu befürchten ist, kann ein Simultanverhältnis zwischen Katholiken und einer andern Konfession nicht zugelassen werden, denn wie wir gesagt haben, sind die bestehenden Simultanverhältnisse von der Kirche nur ausnahmsweise und wichtiger Gründe wegen zugelassen worden. Die Regel wird durch c. 41. C. 24. q. 1. § 1 statuiert und darin, wie auch in c. 36. D. 1. de consecr. im allgemeinen die Gründung von Simultanverhältnissen direkt verboten, da die Kirche der Ansicht war, dass es dem Begriffe und der Natur des Gotteshauses widerspreche und für die Gläubigen Anlass zu Irrtum und Gleichgültigkeit sei, wenn in einer katholischen Kirche ein anderer als der katholische Gottesdienst gefeiert würde. Immerhin gibt es allgemein geltende Bestimmungen darüber, unter welchen Bedingungen und Voraus-

[1]) Hinschius IV. 359.

setzungen katholischerseits Simultanverhältnisse zulässig oder unstatthaft seien, nicht. Es kommen die speziellen Umstände in Betracht und die Kirche ist es, die ihre Gesetze zu unterpretieren hat und zu entscheiden, ob sie dieselben auf gewisse Fälle ausgedehnt wissen will oder nicht.

Oft involviert schon die Kirchenverfassung jener Konfession, mit welcher ein Simultanvertrag in Frage kommt, diese Gefährdung der religiösen Interessen der katholischen Kirche und ist schon aus diesem Grunde ein Simultanverhältnis mit ihr unmöglich. Das ist der Fall bei den sog. Altkatholiken und bildet den Grund dafür, dass die katholische Kirche gleich nach dem Auftreten dieser Sekte und bei den ersten Versuchen derselben, Ansprüche auf katholische Kirchen zu erheben, Simultanverhältnisse mit ihnen ausdrücklich verboten hat. Uebrigens sind die Altkatholiken von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit aus der katholischen Kirche durch Verhängung des Kirchenbannes ausdrücklich ausgeschlossen: „Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit anathema sit",[1]) nachdem schon ein vom Papste bestätigter Erlass vom 17. September 1871 die Altkatholiken als Haeretiker vom Patenamte ausgeschlossen hatte. Der oben genannte päpstliche Erlass vom 12. März 1873 sagt: „. . . . interdicenda est ecclesia neohacreticis attributa" und es werden darin auch die Gründe angegeben, die die Kirche zu diesem Vorgehen bestimmte: „. . . . ad pericula et scandala tollenda neque admittendus neque tolerandus est in eadem ecclesia cultus simultaneus cum neohaereticis."[2]) Ein ausführliches Verbot jeglicher Gemeinschaft mit den Altkatholiken enthält ferner die Encycl. vom 21. November 1873[3]) und das apostolische Schreiben an den schweizerischen Episcopat, Klerus und das gläubige Volk der Schweiz vom 6. Dezember 1876.[4])

Man hat behauptet, diese Verwaltungsmassregeln Pius des Neunten und speziell diejenige vom 12. März 1873 seien nicht ordnungsgemäss publiziert worden und deswegen nicht ver-

[1]) Vergl. Constit. dogm. Pastor aeternus Conc. Vatic. sess. IV. cap. 4 in fine bei Vering III. Aufl. S. 406.

[2]) Archiv f. Kr., Bd. XXIX, S. 434 und Bd. XXX, S. 259.

[3]) Vergl. Schweiz. Kirchenzeitung 1873, S. 699 ff.

[4]) Vergl. Schweiz. Kirchenzeitung 1876, S. 417.

bindlich,[1]) auch stimmen sie mit den Vorschriften des canonischen Rechts nicht überein. Der erste Einwurf fällt in sich selbst zusammen infolge der Tatsache, dass zur Gültigkeit eines päpstlichen Erlasses eine Form der Promulgation nicht vorgeschrieben ist; der andere wird durch das canonische Recht selbst widerlegt, wo es heisst: „. . . . . si quis permiserit haereticum missam suam celebrare in ecclesia catholica . . . . poeniteat."[2])

Mit diesen päpstlichen Erlassen ist die Frage der Möglichkeit bezw. der Unmöglichkeit von Simultanverhältnissen zwischen Katholiken und Altkatholiken für die katholische Kirche entschieden.[3])

Für die evangelische Kirche besteht allerdings kein Grund für die prinzipielle Ablehnung eines Simultanverhältnisses mit Altkatholiken, da einesteils ihre Anschauung über das Subjekt des Kirchenvermögens eine derartige vertragliche Verständigung zuliesse und andernteils die Gefahr, die in der Zulassung eines solchen Simultanverhältnisses für die Katholiken liegen würde (gewisse Aehnlichkeit der Kultushandlungen), für sie nicht bestehen.[4])

Die Gewährung eines Gebrauchsrechtes an Kultusgegenständen der Katholiken zwischen Katholiken und Altkatholiken ist übrigens auch vom gemeinrechtlichen Standpunkte aus unzulässig und wenn trotzdem in verschiedenen Fällen durch die Gerichte und auch durch das schweizerische Bundesgericht solche Verhältnisse begründet werden wollten, so gründen sich diese Urteile, wie wir sehen werden, in jedem einzelnen Falle auf falsche Grundlagen.

Es steht einmal unbestrittenermassen fest, dass, wer einem Vereine, einer Korporation u. s. w. nicht mehr angehört, ipso facto derjenigen Rechte verlustig geht, zu deren Besitz die Zugehörigkeit

[1]) Uebrigens hat das bischöfl. Ordinariat im Bistum Basel die oberstkirchl. Weisung des Papstes nachdrücklich eingeschärft. Vergl. Schweiz. Kirchenzeitung 1878, S. 156 f. und 251 ff.

[2]) c. 41. c. 24. q. 1. § 1.

[3]) Vergl. Archiv Bd. XXVIII, S. 35; ferner Rauscher, im Archiv Bd. XXVIII, S. 29 ff. und Adams Anti-Reusch oder jur. Urteil etc. Regensburg 1875; ferner Hirschel, im „Katholik" 1875, 1, 362–377, über die Berechtigung des von den Kirchenbehörden ausgesprochenen Interdictum, und Scherer, Kirchenrecht II., 369.

[4]) Vergl. Kahl, Kirchenrecht, S. 407.

zum Vereine vorausgesetzt ist. „Die Frage aber, ob jemand Mitglied einer bestimmten Gemeinschaft, also im vorliegenden Falle speziell Mitglied der katholischen Kirchengemeinschaft sei, ist nach der Natur der Sache auch vom Standpunkt des bürgerlichen Rechtes aus, nach den Statuten dieser Gesellschaft, also in unserm Falle nach dem katholischen Kirchenrechte zu beantworten.“ [1]) Dies um so mehr, wenn diese Gesellschaft, resp. die Kirche, durch die Verfassung staatlich anerkannt ist. Das Kirchenrecht enthält also die Rechtsnormen über die Zugehörigkeit zur Kirche und Inhaber der kirchlichen Jurisdiction sind es, die in Anwendung dieser Normen über die Mitgliedschaft zu entscheiden haben; in der katholischen Kirche die Bischöfe und der Papst, eventuell Conzilien, in der evangelischen die Synoden und die Consistorien; [2]) denn die Frage der Zugehörigkeit ist eine innere Angelegenheit einer jeden Gesellschaft, über die nur ihre eigenen Organe zu entscheiden haben, und in diesem Rechte der selbständigen Entscheidung kann eine Religionsgesellschaft ohne Verletzung der ihr zugehörigen, wenn auch beschränkten Autonomie nicht beengt werden.

Wenn sich nun die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft nach den Statuten derselben bemisst, so ist in unserm Falle zu untersuchen, was verstehen die Satzungen der katholischen Kirche unter dem Begriff katholisch? Indem wir diese Frage beantworten, widerlegen wir zugleich den Einwurf, als wäre die sogen. altkatholische Kirche die eigentliche katholische Kirchengemeinschaft und die römisch-katholische bloss eine Neuerung, wie hauptsächlich Poschinger behauptet hat und zugleich die Auffassung, als wäre die altkatholische Kirche ein Zweig oder Teil der römisch-katholischen Kirche und als hätte es sich bei der Entstehung derselben um eine Teilung in zwei verschiedene Gruppen gehandelt, die beide als Glieder der früheren katholischen Kirche unter dieselbe subsumiert fortbestehen, wie seinerzeit das preussische Obertribunal,[3]) das badische Obergericht zu Mann-

[1]) Vering, Lehrb. des kath. orient. und prot. Kirchenrechts Freiburg i. B., 3. Aufl., S. 406. Vergl. auch Archiv XXX. S. 329 ff., XXXI. S. 240 ff., XXXVII. S. 29 ff. — Hinschius, Preuss. Kirchenrecht, S. 35, Anmerkung 1.

[2]) Bossi, S. 120—123.

[3]) Erkenntnis des preuss. Obertribunals vom 11. Sept. und 20. Okt. 1874. Vergl. auch Archiv XXXVI. 165 ff., XXVII. 135.

heim[1]) und das österreichische Kultusministerium[2]) sich ausgedrückt haben.

Nach katholischer Lehre ist die katholische Kirche die, von Christus, dem Sohne Gottes gestiftete und mit gewissen göttlichen Heilslehren und Heilsmitteln ausgestattete Vereinigung der Gläubigen, deren Oberhaupt Christus und auf dieser Welt als sichtbarer Stellvertreter Christi der Papst ist.[3])

Diese Begriffsbestimmung ist älter als das altkatholische Schisma und nicht nur von katholischer Seite anerkannt, sondern auch von protestantischen Kirchenrechtslehrern, Hinschius, Richter, Holzendorff u. s. w. nicht bestritten worden.[4]) Nun verwerfen aber die Altkatholiken den Primat des Papstes, dessen Anerkennung die Begriffsbestimmung der kalholischen Kirche ausdrücklich verlangt, verwerfen das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes und die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes überhaupt, das Dogma der Unbefleckten Empfängnis u. s. w. Sie haben die Ohrenbeicht abgeschafft und eine eigene, von der katholischen Kirche abweichende Kirchenverfassung aufgestellt. Sie bilden also in Bezug auf Ritus, Lehre und Verfassung eine ganz andere, von der katholischen Kirche wesentlich verschiedene Religionsgesellschaft.

Wir glauben, mit dem Gesagten den versprochenen Beweis erbracht zu haben: denn erstens sind die Altkatholiken dadurch, dass die Begriffsbestimmung der katholischen Kirche auf sie nicht mehr passt, eo ipso nicht mehr derselben zugehörig, zweitens haben sie das Bekenntnis geändert, welches die Voraussetzung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirchengemeinschaft bildet[5]) und drittens sind sie, wie wir oben gesehen haben, auch formell durch die kompetenten Organe und in Anwendung der resp. Bestimmungen der einzig und allein schon vor dem Vaticanum bestehenden massgebenden Gesellschaftssatzungen der katholschen Kirche aus derselben ausgeschlossen worden.

[1]) Erkenntnis des bad. Oberhofgerichtes zu Mannheim v. 16. Juni 1876.

[2]) Erlass des österr. Kultusministeriums vom 20. Februar 1872. Archiv Bd. XXX. 336 und 368 ff.

[3]) Vergl. Vering l. c. 390.

[4]) Vergl. Vering l. c. 390, Anm. 1.

[5]) Vergl. Hinschius, S. 35, Anm. 1.

Man sollte glauben, dass diese Erwägungen ohne weiteres dazu führen würden, die Behauptung, dass die Altkatholiken immer noch Glieder der frühern katholischen Kirche darstellen, zu widerlegen. Dem ist aber nicht so. Mancherorts hat man sich, um die Konsequenzen nicht ziehen zu müssen, diesen Erwägungen verschlossen, indem man erklärte, es sei nicht Sache des Staates, Dogmatik zu treiben, sondern der Staat habe die einzelnen Richtungen innerhalb der katholischen Kirche ohne weiteres als gleichberechtigt zu betrachten. Dadurch setzte man, wie Prof. Lampert[1]) treffend bemerkt, der Dogmatik der Kirche eine andere antikirchliche Dogmatik entgegen, indem man eine „andere" konfessionelle „Richtung" als gleichberechtigt in der Kirche dem kirchlichen Lehramt gegenüberstellt. Es ist das nicht nur in Preussen, Baden und anfänglich in Bayern geschehen, sondern auch in der Schweiz, im Kanton Solothurn, im Aargau, und bekanntlich hat sich im Entscheid über die Mariahilfkirche in Luzern auch der Bundesrat auf diesen unhaltbaren Standpunkt gestellt und damit das verfassungsmässige Selbstbestimmungsrecht der Religionsgenossenschaften verletzt. Man hat sich aber nicht nur den oben ausgeführten rechtlichen Erwägungen verschlossen, sondern man hat den Beweis für das Ausscheiden der altkatholischen aus der römisch-katholischen Kirche nicht sehen wollen in der Tatsache, dass die beiden kirchlichen Organisationen Altar gegen Altar, Gemeinde gegen Gemeinde und Bistum gegen Bistum aufgestellt haben, woraus doch evident sich ergeben musste, dass es sich dabei nicht um Glieder derselben Kirche handeln konnte.

Man hat diese Klippe umgehen wollen, indem man in Bezug auf die vermögensrechtliche Seite der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinschaft unterschied, zwischen einer kirchlichen und einer rechtlichen Zugehörigkeit und behauptete, dass der Kirche nur der Entscheid über die kirchliche Mitgliedschaft gebühre, während über die rechtliche Mitgliedschaft zu einer Religionsgemeinschaft der Staat zu befinden habe.[2])

Es ist dieser Dualismus unseres Erachtens ein Unding. Die kirchliche Mitgliedschaft zu einer Kirchengenossenschaft ist von der rechtlichen nicht real unterschieden und wenn man einen

[1]) In seiner Schrift: „Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz", Freiburg 1904, S. 41 ff.

[2]) Vergl. Bossi, S. 120.

ideellen Unterschied finden wollte, so müsste doch die kirchliche Zugehörigkeit als Voraussetzung der rechtlichen angesehen werden, weil auch der Zwek der Kirchengemeinschaft ein religiöser ist. Der Wegfall der kirchlichen Gemeinschaft, über die anerkanntermeise die Kirche selbst zu befinden hat, würde also eo ipso den Wegfall der rechtlichen Zugehörigkeit nach sich ziehen und infolge dessen nichts mehr übrig bleiben, über das der Staat entscheiden könnte.

Wenn wir ohne Rücksicht auf das Gesagte *prinzipiell* an die Frage herantreten wollen, ob den sogenannten Altkatholiken irgend ein Teil des katholischen Kirchenvermögens gebühre, so haben wir uns in erster Linie nach dem *Rechtsträger* der kathol. Kirchengutes umzusehen. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, auf all' die Theorien einzutreten, die im Laufe der Jahre über das Subjekt des Kirchenvermögens aufgestellt und bestritten wurden, sondern es muss uns genügen, jene Auffassung über diese Frage unsern Ausführungen zugrunde zu legen, die sich Schritt für Schritt als die richtige nachweisen lässt. Es ist das die *Institutentheorie*, die als Subjekt und Rechtsträger des kathol. Kirchenvermögens nicht den genossenschaftlichen Verband der Gemeindemitglieder ansieht, sondern *die von dem kirchlichen Willen durchherrschte öffentliche Einrichtung*. Die kirchliche Anstalt ist Träger der Rechtssubjektivität, während die einzelnen Kirchgenossen sich um dieses Rechtssubjekt gruppieren, ohne dessen Grundlage zu bilden. Infolge dessen ist auch das Kirchenvermögen unabhängig von den einzelnen Kirchgenossen.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, das das gesamte Kirchenvermögen ursprünglich unter einheitlicher Verwaltung in den einzelnen bischöflichen Kirchen konzentriert war und dass Pfarreien nur aus praktischen Rücksichten und in Anlehnung an diese bischöfliche Kirche durch bischöflichen Akt gegründet worden sind und gegründet werden. Ihr Vermögen ist nicht ein selbständiges Vermögen dieser einzelnen Kirchgemeinden, sondern Vermögen des gemeinsamen kirchlichen Instituts, das zum Unterschied vom Kathedralvermögen für örtliche kirchliche Bedürfnisse verwendet wird. Vermöge der Organisation der katholischen Kirche ist, wie angedeutet, eine *selbständige* katholische Kirchgemeinde ein Ding der Unmöglichkeit, denn sie ist nur solange katholische Kirchgemeinde, als sie sich anlehnt an die bischöfliche

Kirche und diese hinwiederum bleibt nur solange kirchliches Institut, als sie mit der Gesamtkirche im Zusammenhang steht.[1]) Die Tatsache, dass der Staat die Kirchgemeinden, die in kirchlicher Beziehung nur reine Verwaltungseinheiten darstellen, mit Körperschaftsrechten ausgerüstet hat, hat ihnen nun auch die Vermögensfähigkeit gebracht, aber das auf Grund dieser Vermögensfähigkeit zugefallene Vermögen ist nicht identisch mit dem Anstaltsvermögen, sondern steht als selbständiges Eigentum neben jenem unselbständigen Besitz der Kirchgemeinden.

Bei den Protestanten ist es in dieser Beziehung anders. Die protestantische Kirchgemeinde lehnt sich nicht an eine grössere Organisntion an und bedarf zu ihrem Bestande einer solchen nicht, sondern sie ist selbständig und ihre Gründung stützt sich ausschliesslich auf den Willen der sich zu einer Korporation zusammenschliessenden Gläubigen. Aus diesen Gesichtspunkten ist bei ihr, im Gegensatz zur katholischen Kirchgemeinde, die Gesamtheit der Mitglieder Rechtsträger des Kirchenvermögens.

Geht man nun von der oben angedeuteten, einzig richtigen Theorie aus und betrachtet man das katholische Kirchengut als Vermögen der einzelnen kirchlichen *Anstalten,* so kommt man mit Meurer[2]) zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf das Kirchengut „ein Religionswechsel völlig irrelevant ist", weil die kirchliche Anstalt dadurch, dass eine kleinere oder grössere Anzahl der bisherigen Glaubensgenossen oder auch alle austreten, in keiner Weise alteriert wird. Denn die juristische Person in der Form der Anstalt kann, wie Dr. Lampert[3]) treffend bemerkt, nur durch die Träger desjenigen Willens, aus dem sie ihr Leben schöpft – also hier durch das Bistum bezw. Gesamtkirche — vom Dasein entbunden werden.

Aber auch dann, wenn man diese Institutentheorie nicht anerkennen und das Kirchenvermögen als Eigentum der Kirchgemeinde, als Korporationsvermögen betrachten wollte, so wäre eine Aufteilung dieses Vermögens beim Abfall einzelner oder aller Gemeindeglieder unzulässig und auch in diesem Falle müsste es der bisherigen Konfession erhalten bleiben. Die Korporation als

[1]) Vergl. Dr. U. Lampert l. c. S. 4 ff.
[2]) l. c. I. S. 104.
[3]) l. c. S. 29.

juristische Person ist nicht abhängig von den Mitgliedern und wird infolge dessen auch durch den Wechsel derselben nicht alteriert.[1] Daraus geht hervor, dass das Vermögen der Korporation dieser als juristischer Person zukommt und nicht Eigentum ihrer Mitglieder darstellt. Sobald man aber das zugiebt und man muss es zugeben, wenn man nicht eine neue und willkürliche Konstruktion der Korporation vornehmen will, so muss man auch zugeben, dass das Kirchengut nicht ein Miteigentum oder Gesamteigentum darstellt, sondern unabhängig vom Willen einzelner oder aller Korporationsglieder, dem Korporationszwecke zu dienen hat. Dieser Korporationszweck ist aber ebensowenig wie das Korporationsvermögen abhängig vom Willen der Korporationsglieder, da diesen das Recht nicht zusteht, den Korporationszweck abzuändern, da es zu einer solchen Abänderung der Mitwirkung jenes Willens bedürfte, der die Korporation gegründet und ihm seine Zweckbestimmung gegeben hat.[2] Wenn wir diese Sätze anwenden auf das katholische Kirchenvermögen und die Frage aufwerfen, ob den Altkatholiken ein Anteil an demselben zustehe, kommen wir zu den nachstehenden Schlussfolgerungen:

Das Vermögen einer Anstalt muss der Zweckbestimmung dieser Anstalt gewahrt bleiben und ist infolge dessen die Frage nach dem Zwecke der Anstalt bei der Trennung von Religionsgenossenschaften für die bezüglichen vermögensrechtlichen Anstände ausschlaggebend. Das Vermögen des Instituts hat dem stabilen Zwecke desselben zu folgen und nicht dem wandelbaren Willen Einzelner. Es liegt das in dem Begriff der juristischen Persönlichkeit einer Anstalt. Die Zweckveränderung wirkt bestimmend auf die Individualität der juristischen Persönlichkeit und müsste der Bildung einer neuen juristischen Person gleichkommen, die von der frühern wesentlich verschieden ist, wenn sie nun auch zufällig die nämlichen Mitglieder umfasst. Es genügt auch nicht, dass diese neue Persönlichkeit einen ähnlichen Zweck erstrebt, denn der Zweck ist, so wie er besteht, ein notwendiges und unabänderliches Element der juristischen Persönlichkeit der Anstalt und bei seinem Fortfall fällt oder ändert sich auch die juristische Persönlichkeit selber. Eine nicht mehr vorhandene

[1]) Vergl. Dernburg I. S. 139 f.
[2]) Vergl. Lampert l. c. S. 32 ff.

oder eine andere juristische Persönlichkeit hat aber auf das Vermögen der ursprünglichen Institution kein Recht, da eben die Anstalt als solche Vermögenssubjekt ist und diese fortbesteht, auch wenn sämtliche Kirchgenossen in Wegfall kämen. Mit Recht schreibt Bossi:[1] „dass nun mit dem Konfessionswechsel zugleich eine Zweckveränderung verbunden ist, leuchtet ein. Zwar bleibt der generelle Zweck: Pflege von Religion und Kultus bestehen, allein er wird nach Eigenart jeder Religionsgesellschaft spezialisiert. Die Widmung des kirchlichen Vermögens geschah mit Rücksicht auf ein *bestimmtes* Glaubensbekenntnis, nicht zu Kultuszwecken überhaupt."

Der generelle Zweck genügt also nicht. Dass dem so ist, beweist eklatanterweise die Tatsache, dass die eine Konfession den Zweck der andern zum Mindesten als ungeeignet betrachtet und jede Konfession sich selbst für die richtige hält, und dass infolge dessen die Widmung durchaus nicht für eine andere Konfession, sondern nur für diejenige des Schenkers erfolgen wollte.

Aus diesen Ausführungen lässt sich resumieren, dass der Staat auf die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit beschränkt ist, dass ferner diese juristische Persönlichkeit der Anstalt für sich besteht, ohne Rücksicht auf die Personen, die sie umfasst und dass endlich der Zweck, der die Individualität der juristischen Persönlichkeit bestimmt,[2] unter allen Umständen gewahrt bleiben muss. Der Zweck der katholischen Kirche liegt nun aber in der Pflege einer *bestimmten*, der römisch-katholischen Konfession, und die Ausübung einer jeden andern Konfession würde sich als Zweckveränderung darstellen. Der Begriff der römisch-katholischen Konfession ist aber, wie wir oben gesehen haben, gegeben durch die Satzungen der Konfession selbst. Er ist fest und unabänderlich, und fest und unabänderlich folglich auch der Zweck, den sich die katholische Kirche gestellt hat. Damit ist auch das Los des Kirchenvermögens gegeben. Es hat dem Zwecke der Anstalt zu dienen und dieser Zweck besteht in der Ausübung der römisch-katholischen Konfession. Eine juristische Persönlichkeit, die einen andern Zweck verfolgt, ist eben eine

[1] a. a. O. S. 93.

[2] Vergl. O. Mayer, Verwaltungsrecht II. S. 44.

andere juristische Persönlichkeit und hat keinen Anteil an dem Vermögen der erstern. Nun verfolgt aber die altkatholische Kirche als Anstaltszweck die Ausübung der sogen. *christkatholischen* Konfession und nicht der *römisch-katholischen* und hat konsequenterweise keinerlei Rechtsansprüche auf römisch-katholisches Kirchenvermögen.

Man mag also die Frage behandeln wie man will, so wird man ohne Zuhilfenahme willkürlicher und unjuristischer Konstruktionen einen Rechtsanspruch der sog. Altkatholiken auf das katholische Kirchenvermögen nicht behaupten können, vor allem nicht dann, wenn man die richtige anstaltliche Auffassung des katholischen Kirchenvermögens festhält, aber sogar auch dann nicht, wenn man das Kirchgemeindegut als Korporationsvermögen betrachtet.

Anhang.

Da wir oben diejenigen Bestimmungen der Landfrieden wiedergaben, die auf die Simultanverhältnisse Bezug haben, seien in Nachfolgendem als Muster auch einige „accordata" angefügt, die auf den Frieden von 1712 sich stützen und die zeigen, wie man in den einzelnen Gemeinden die Bestimmungen, die der Landfriede für die Allgemeinheit aufstellte, zur Anwendung brachte; zugleich ist uns hier Gelegenheit gegeben, zu zeigen, wie derartige Akkordata durch die vertragliche Uebereinkunft der beiden berechtigten Konfessionen in spätern Jahren aufgelöst worden sind.

Accordata von Bernang. *)

Verzeichnis der Akkordaten, was Mann von beyderseits Religion im Hoof Bernang, wegen einigen in den Neuven Landtsfriden enthaltenen Punkten, nach der Beschaffenheit des Orths und der Sachen mit einanderen verakkordiret.

(So geschehen im Jahr Christi 1712 den 13ten, 25ten und 28ten Oktober.)

1. Zum Voraus seye gestellet, dass welche Punkten in dem Landtsfriden stehende, und hier nicht bey gerukht werdendt, bey selbigen es kraft des Landtsfridens seyn verbleiben haben solle.

2. Sollte Niemand zu der anderen Religions Ceremonien verbunden seyn. ex: grâ: Es solle das Hutabziehen bey dem Geleüth, unter was Namen es heissen mag, von den Reformierten nicht erwartet werden; Es sollen die Evangelischen desswegen die Catholischen bey dem Geleüth, was Namen es hat, nicht beschimpfen und beleidigen.

3. Solle kein Theil den andern in seinem Gottesdienst hindern, dabei die Evangelischen sonderbar eingerukht das Tröschen, Küfern und Werchschwingen um die Kirche herumb und das Trummlen, Schiessen an der Kirbi; die Catholischen aber haben eingerukht, dass bei ihren Prozessionen Niemand solle als mit

*) Pfarrarchiv in Berneck, Kt. St. Gallen.

Spott ohne Huet abziehen dastehen, und der Prozession mit Zuschauen auswerthen, sonder entweder den Huet abziehen, oder in der still vorbeigehen, dass soll auch bei beiderseitigen Leichenbegangnussen beobachtet werden.

4. Sollend die Reformirten zu Kirche gehen mögen zu was und wie viel Tagen selbige wollen.

5. Sollend die Reformirten hinfürd eigene Kirchen und Thurnschlüssel, item einen eigenen Messmer zu ihrer Religionsgebrauch halten mögen. Da dann jede Religion ihren Messmer auf eigen kösten zu erhalten schuldig seyn solle, und damit die Uhr ordentlich gehe, ouch die Glocken in Ehren gehalten werdend, so solle auf beyderseyths Religionsverkostung ein ordentlicher und wohlgefälliger Mann dazu bestellt werden.

6. Sollten die Reformirten einen aigenen Taufschein in die Kirche nebet den katholischen auf der seythen gegen der Cantzel setzen mögen, der in gleicher Grösse und Höche, wie der andern, und um besseres einrichtung oder eintheilung der gängen willen, sollend die Catholischen etwas besser mit dem Ihrigen gegen den Mannen stüelen weichen.

7. In dem zweiten Congress, den 25ten Oktober gehalten, ward der Kirchhof getheilt, und habend die Reformirten mit recht angenommen: Erstlich den einfang zwüschet dess Herr Caplonen Haus und dem Beinhaus, zum anderen den strich von Catharina Mätzlerin Grabstein weg bis in die Mauer hinunter, doch so, dass er sich unten, wie die geschlagen Markhen zeigen, verbreiteret.

8. In ansehung der Zeit ward verakkordiert, dass die Kirch solle völlig gelährt sein vom Ersten Mertzen bis auf den Ersten Winter Monath um Neun Uhr: die vier übrige Monath aber um Zechen Uhren, und darunter sollen eingeschlossen und begriffen alle Zeiten was Namens selbige habend, es sege Fest- Feier oder Monatsonntag, und wo diss nicht ordentlich gescheche, sollen die Reformirten ihnen mogen leuthen lassen. So sollend die Reformirten die Kirche am Nachmittag um 2 Uhr auch lähr haben.

9. Haben die Reformirten den Catholischen die Sakristey, Sant Sebastians Capell und das Chor samt dem Beinhaus auf dem Kirchhof lediglich überlassen, doch so, dass sie die Catholischen selbiges alles in Ehren zu erhalten schuldig seyn sollen; übrigens Gebäu als Kirchen, Kirchhof Mauern, solle von beyden Theilen gemein erhalten werden.

10. Sollend die Täfelein an der Wand weg gethan, der Fahnen an der Cantzelsteegen an die Thurnsteegen gestelt, und der Todtenfahnen an der Thurnstegen in St. Sebastians Capellen gethan werden.

11. In der dritten Zusammenkunft ist abgeredt worden, dass der mittler Altar solle völlig weg gethan, und beyden Religionen damit eine gemeine Weithe gemacht werden, es sollen die Githeren der beyden Nebetaltären mitten auf den Spalt herein geruckht werden.

12. Hat man die Natur der Kirchen Güeteren erforschet, und weil die älteste Jahr Rechnung in urbario war anno 1579 und zeigete die Zins von 4200 fl. Capital, davon Jährlich ein Catholischer Herr Pfarrer 40 fl. ein Herr Caplon 36 fl. ein Messmer 30 fl. genossen, so haben bey diesser sachen beschaffenheit beyderseits Religionen für guet angesechen, mit ein anderen ein Accord zu treffen, da dann die Reformirten sich von allem Kirchen Gueth was Namens es haben mag, item von den Messmereinkünften, endtlich von dem Holtz, Gueth und Boden um 1800 fl. sage Acht zechen hundert Gulden auskaufen lassen.

13. Ward auch angenommen, dass an den Haupt Mahlzeiten solle leis gebetet werden, und solle ohne Unterschied der Religion, je der Elter Herr Pfarrer dem andern auf der rechten seythen gehen.

14. Es solle ein katholischer Herr Minister sambt dem Messmer dürfen das Venerabile in der stille aus der Kirchen heraus hollen, aber im währendem Gottesdienst nit mehr herein tragen, und nach gewohnheit darzu leuthen lassen, aber wider das Wetter in während unsserem Gottesdienst solle nit geleuthet werden; und wie ein katholischer Herr Minister solle dürfen das Venerabile heraus hollen, so soll ein Evangelischer dörfen und mögen die Nottauf verrichten.

15. Endtlich solle nit dörfen in dem Beinhaus geleuthet werden, weil die Reformirten Gottesdienst in der Kirchen halten oder verrichten, aber wohl eine stille Mess gehalten werden.

Zur Bekräftigung diesses, haben beyderseiths Religionen anwessende Ihre Nammen und Bittschaft beysetzen wollen.

Catholische: *Reformirte:*

Unterschriften.

Fast zu gleicher Zeit wie in Berneck wurde, gestützt auf den Landfrieden von 1712, auch in Altstätten das Simultanverhältnis vertraglich geregelt. Wir geben nachfolgend das Wesentliche aus diesen Akkordaten wieder und als Gegenstück zugleich auch den Vertrag, durch welchen kürzlich auf Beschluss der Kirchgenossen beider berechtigten Konfessionen dieses Simultanverhältnis aufgehoben wurde.

Die Akkordata von Altstätten

bestimmten:

1. Dem Landesfrieden gemäss haben in Zukunft die katholische und die evangelische Kirchgemeinde sowohl in geistlichen als in weltlichen Dingen die gleichen Rechte und Pflichten; an Vermögen behält aber jede Partei, was ihr bisher gehörte.

2. Kein Reformierter kann zum Abziehen des Hutes während des Morgen-, Mittag-, Nachmittag- und Abendläutens oder zur Beobachtung von Zeremonien der andern Konfession angehalten werden.

3. Beide Religionsparteien sollen in Hinsicht auf den Gebrauch der Kirchenglocken volle Freiheit geniessen; doch versprechen die Katholiken, in Zukunft nicht mehr während des evangelischen Gottesdienstes, sondern entweder vor oder nach demselben für das Wetter zu läuten, und die Reformierten versprechen, mit dem sogen. Weise-Läuten zu warten, bis die Katholiken die Kirche verlassen haben.

4. Wenn je bei einem Anlasse die Angehörigen der beiden Konfessionen in der Kirche zusammentreffen, so sollen die Geistlichen nicht lauter als gewöhnlich ihre Gebete verrichten. Ein Vorrang der einen Konfessionsangehörigen vor den anderen hat keine Berechtigung mehr; von den Geistlichen und deren Gehülfen gebührt die Ehre zuerst demjenigen, welcher der erste im Pfarramte war.

5. Die grosse Fahne soll aus der Mitte der Kirche entfernt und neben die drei kleinen Fahnen im Chor gestellt werden. Die Zahl der Fahnen darf man nicht vermehren und den jetzigen Ort zum Aufbewahren nicht gegen einen anderen vertauschen.

6. Die monatlichen Prozessionen sollen von Mitte März bis zum Feste Allerheiligen durch die Obergasse, von Allerheiligen

bis Mitte März durch die Herrengasse („Untere Gass") gemacht werden. Auch behalten sich die Katholiken das Recht vor, durch die Obergasse zu jeder beliebigen Zeit des Jahres, namentlich an den Festen Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt und am ersten Sonntag des Monats Oktober Prozessionen zu halten.

7. Die beiden Taufsteine sollen auf der ersten Stufe der Chorstiege stehen, derjenige der Katholiken soll da bleiben wo er ist.

8. Der katholische Geistliche ist berechtigt, während des reformierten Gottesdienstes (nur nicht während der Kommunion) mit seinem Messmer das Hochwürdige ohne Geläute in der Kirche abzuholen, unter Umständen dasselbe auch hineinstellen, aber nicht beides. Das Hinein- und Hinausgehen des das Hochwürdige tragenden Priesters hat durch diejenige Türe zu geschehen, welche sich zunächst beim Kirchhof befindet. Die Reformierten sind bei dieser Handlung nicht verpflichtet, dem Venerabile Ehrerbietung zu erweisen; ausserhalb der Kirche werden sie jedoch dem Träger desselben ihre Achtung bezeugen, und zwar ohne zu erwarten, dass der Priester in dieser Eigenschaft die Ehrenbezeuguug erwidere.

Wenn, was Gott verhüten wolle, ein ausserordentlicher Not- und Todesfall die Abholung des Venerabile in der Kirche während der evangelischen Kommunion durchaus notwendig machen würde, so müsste dies den Evangelischen vorher angezeigt werden.

Die sog. Nottaufe katholischer Kinder soll auch während des evangelischen Gottesdienstes vorgenommen werden können.

9. Von Mitte März bis 1. November sollen die Katholiken den Evangelischen die Kirche um 9 Uhr morgens, von Anfang des Monats November bis Mitte März um 10 Uhr zur Benutzung überlassen. Würden um diese Zeit die Katholiken die Kirche noch nicht geleert haben, so wären die Reformierten berechtigt, durch ihren Messmer sofort einläuten zu lassen. Das gleiche Recht haben die Katholiken, wenn an einem Sonntag Nachmittag um 2 Uhr die Evangelischen noch nicht aus der Kirche gegangen sind.

Keine Partei soll durch falsches Richten der Kirchenuhr die andere an ihrem Gottesdienst verkürzen.

10. Das Kirchengut, welches unter die beiden Religionsparteieu zu gleichen Teilen geteilt wird, darf dem Landesfrieden

gemäss zwar vermehrt, aber niemals vermindert werden, und den jeder Partei zukommenden jährlichen Zins von 42 Gulden und 42 Kreuzern soll man zum Unterhalt der Kirche, der Kirchenuhr und der Glocken verwenden.

11. Wenn ein Bet- oder Feiertag der einen oder andern Konfession auf einen Markttag fällt, so soll der Markt auf den Vor- oder Nachtag verlegt und die getroffene Abänderung eine Woche vorher durch den Stndtknecht bekannt gemacht werden.

12. Die Entheiligung von Bet- und Feiertagen und ähnliche Uebertretungen des Gesetzes sollen einzig und allein von der kirchlichen Behörde gestraft werden.

13. Es ist billig und notwendig, dass in ortsbürgerlichen Angelegenheiten der Gerichtsammann und der Landvogtsammann sich im Rat ihrer Stimmabgabe enthalten.

14. Wenn der Stadtammann der einen Konfession angehört, so soll der Stadthalter aus der andern Religionspartei genommen werden. Auch soll die ganze Gemeinde und nicht blos der Stadtammann den Statthalter wählen.

15. Den Evangelischen ist das Recht zuerkannt, einen eigenen Messmer zu halten. Derselbe besorgt ungehindert und allein alles, was zum evangelischen Kirchendienst gehört, sowie das Mittag- und Vesperläuten; er besorgt auch abwechselnd mit dem katholischen Messmer je einen Monat lang das Mitteläuten („Mite Leüthen") und je ein Vierteljahr lang das Aufziehen und Richten der Kirchenhr.

Das Läuten der Betglocke am Morgen und Abend ist ausschliesslich Sache des katholischen Messmers.

Beide Küster haben dem Rat dafür Kaution zu leisten, dass nichts von dem, was ihnen zur Aufsicht übertragen ist, verwahrloset werde; sie sollen die Kirchenschlüssel keiner Drittperson anvertrauen, die Kirchentüren zur gehörigen Zeit schliessen und einander nichts zu Leide tun („Leidt werkhen"), sich zusammen in Liebe vertragen.

Beide Kirchendiener erhalten für ihre Mühe jedes Jahr eine gleich grosse Gratifikation; dem katholischen sollen überdies noch die drei Gulden des Intendent Wild zukommen.

16. Die Angehörigen beider Konfessionen wählen alle vier Jahre einen gemeinsamen Totengräber und Spittler; demselben darf keine Handlung zugemutet werden, welche seiner Konfession

zuwider ist, es wäre denn, dass der evangelische Sigrist bei der Beerdigung von Katholiken das Kreuz auf das Grab setzen müsste.

17. In Zukunft darf niemand mehr in der Kirche begraben werden. Eine Ausnahme von dieser Regel soll den Katholiken nur daun gestattet sein, wenn sie die Leiche ihres Herrn Pfarrers in den vom Gitter eingeschlossenen Raum vor oder neben dem Altar zu beerdigen wünschen.

18. Beim Verteilen des Siechenhausvermögens fielen jeder Religionspartei an jährlichen Zinsen 224 Gulden zu. Durch das Los wurde entschieden, dass die Evangelischen die obere, die Katholischen die untere Hälfte des Baumgartens bekommen. Das Wohn-, das Bad- und das Bildhaus samt Garten und Gartenmauer sollen von den Angehörigen der beiden Konfessionen gemeinsam benutzt und gemeinschaftlich unterhalten werden.

Wenn, was Gott verhüten wolle, ein eigentlicher Sieche in die Anstalt kommen sollte, so müsste derselbe auf gemeinsame Kosten unterhalten werden. Sonst erhalten alle Insassen des Siechenhauses die Verpflegung auf Kosten ihrer Konfessionsgenossen.

Eine Magd diene der ganzen Anstalt und werde nach Verfluss einiger Jahre durch eine Person der andern Konfession ersetzt.

19. Das Los entschied, dass die obere Hälfte des Kirchhofs von den Evangelischen, die untere von den Katholiken benutzt werde; doch sollen die Wege um die Kirche und um den Friedhof herum für jedermann offen sein.

20. Der Gerichtsammann, der Seckelmeister, der Stadtschreiber und der Stadtknecht sollen in den nächsten vier Jahren aus den Bürgern evangelischer Konfession, der Stadtammann, der Baumeister, der Weibel-Alpmeister und der Schmalzwäger aus den Bürgern katholischer Religion genommen werden; nach Verfluss dieses Zeitraums treten dann auf weitere vier Jahre an die Stelle der katholischen Beamten reformierte, an die Stelle der reformierten katholische Beamte u. s. w.

21. Gemäss obrigkeitlicher Erkenntnis wurden auch die gemeinen Bürgerlehen auf dem Forst nach der Parität verteilt und die nötige Arbeit ebenso vielen reformierten wie katholischen Personen übertragen.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen geregelte Simultanverhältnis ist durch den nachfolgenden Auslosungsvertrag aufgehoben worden:

Kauf-Vertrag.

Die *evangelische Kirchgemeinde Altstätten,* vertreten durch die Kirchenverwaltungsräte Herrn A. Moser, Kommandant, und Herrn C. Temperle-Fey,

verkauft

an die *katholische Kirchgemeinde Altstätten,* vertreten durch den Präsidenten des katholischen Kirchenverwaltungsrates, Herrn Jb. Biroll, Kantonsrat, und dessen Aktuar, Herrn Jb. Eugster, Kanzlist, dieser vertreten durch den Kirchenpfleger, Herrn N. Keel-Brägger, Kaufmann, in der Stadt:

Ihren Anteil an Kirche und Kirchenplatz (die Kirche sub. Nr. 1 für Fr. 190,000 assek.), grenzend gegen Osten an die Staatsstrasse, gegen Süden an die Ringgasse, gegen Westen an Jos. Zünd, Schmied, an die Polizeigemeinde, Käuferschaft, Polizeigemeinde (Kirchenplatz), und Hermann Wetter, Eisenhandlung, gegen Norden an Käuferschaft, Polizeigemeinde (Rathausplatz) und Käuferschaft.

In den Kauf wird gegeben nebst allem, was niet- und nagel-fest ist: Der Anteil der Evangelischen an den Glocken und der Orgel und Taufstein, sowie überhaupt an sämttichem gemeinsamen Eigentum, ausgenommen den Friedhof und Friedhofweg.

Der Kaufpreis ist festgesetzt auf Fr. 130,000, mit Worten: Franken Hundertdreissigtausend, und wird dieser zu bezahlen angewiesen: Fr. 30,000 ein Jahr nach der Ratifikation, ohne Zins, Fr. 100,000 bei der Schlüsselübergabe, ebenfalls ohne Zins, letztere Zahlung unter der Bedingung, dass die Räumung der Kirche seitens der Evangelischen mindestens drei Monate vorher der katholischen Kirchenverwaltung zuverlässig zur Kenntnis gebracht werde.

Die Pflichten und Rechte an dem Verkaufsobjekte bleiben für beide Kontrahenten bis zur Schlüsselübergabe die gleichen, wie sie bis anhin durch Verträge und Uebung bestanden haben und ausgeübt worden sind.

Das Mitbenutzungsrecht der Verkäuferschaft erlöscht mit der Schlüsselübergabe, welche spätestens innert drei Jahren nach der Ratifikation zu erfolgen hat.

Allfällige Anstände mit Drittleuten oder Beschwerden, welche zurzeit unbekannt sind, hat die Käuferin ohne Regress auf die Verkäuferschaft von sich aus zu übernehmen.

Im Uebrigen wird das Verkaufsobjekt übergeben in Ziel und Marken, mit Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerden, wie solches bis anhin ist benutzt und besessen worden.

Die Genehmigung seitens beider Kirchgenossenschaften, sowie der zuständigen Oberbehörden bleibt vorbehalten.

Die Ratifikationskosten werden zu gleichen Teilen gedeckt.

Altstätten, den 26. Juni 1903.

Unterschriften.

Verzeichnis der heute noch bestehenden Simultanverhältnisse in der Schweiz.*)

Wie aus dem geschichtlichen Teile dieser Arbeit hervorgeht, entwickelten sich kurz nach der Reformation in den von katholischen und protestantischen eidgenössischen Orten gemeinsam regierten sogenannten „gemeinen Herrschaften" fast allenthalben kirchliche Simultanverhältnisse, während anderorts sich derartige Gebilde nur schwer entwickeln konnten. Im Laufe der Jahrhunderte sind viele dieser Verhältnisse durch Uebereinkunft der beiden berechtigten Konfessionen eingegangen, aber auch die heute noch bestehenden Verbände weisen auf die alten gemeinen Herrschaften zurück. Heute bestehen Simultanverhältnisse noch in den Kantonen *Glarus, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau* und *Waadt,* und zwar sind es die nachfolgenden:

Im Kanton Glarus: Glarus.

Im Kanton St. Gallen: Berneck, Rheineck, Marbach, Thal, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Peterzell, Stein, Wattwil, Ganterswil, Kirchberg, Lüttisburg und Mogelsberg. (Die Simultanverhältnisse in Altstätten und Degersheim sind vor kurzem ausgelöst worden. In Rheineck stehen den Katholiken nur sehr beschränkte Rechte am dortigen Kultusgebäude zu. In den andern Simultankirchen ist meistens der Chor im alleinigen Besitz der Katholiken, das Schiff dient beiden Konfessionen.)

Im Kanton Graubünden besteht nach Mitteilung der bischöfl. Kanzlei in Chur eine „paritätische" Kirche in Churwalden. Hier ist der Chor abgeschlossen vom Schiff und dient den Katholiken, während das letztere nach Beendigung des kathol. Gottesdienstes den Reformierten dient.

Im Kanton Aargau befinden sich Simultankirchen in Birmensdorf und Würenlos.

Im Kanton Thurgau in Arbon, Berg, Bischofszell, Güttingen, Romanshorn, Sitterdorf, Sommeri, Sulgen, Aadorf, Basadingen,

*) Diese Aufstellung, die nicht Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, stützt sich auf verdankenswerte Mitteilungen der tit. bischöfl. Kanzleien zu St. Gallen, Solothurn und Chur. Ferner ist der Verfasser für bezügliche Mitteilungen den hochw. Herren Red. Dr. Gschwend in Freiburg und Pfarrer E. Dupraz in Echallens zu Dank verpflichtet.

Bichelsee, Busnang, Diessenhofen, Ermatingen, Hüttweilen, Leutmerken, Lommis, Müllheim, Pfyn, Sirnach, Steckborn, Uesslingen und Wängi.

Die Waadt besitzt noch zwei Simultankirchen in Assens und Villars le Terroir. Bis 1904 besassen auch die Katholiken von Bottens neben einer eigenen eine Simultankirche mit den Protestanten. Die letztere wurde dann den Protestanten abgetreten. In Assens besteht seit Mitte des letzten Jahrhunderts eine ausschliesslich katholische Kirche. Daneben aber auch eine alte Simultankirche, in welcher der Chor den Katholiken, das Schiff beiden Konfessionen gemeinsam gehört. Eigentümlicherweise hat in dieser Kirche jede Konfession ihre eigene Kanzel. In Villars le Terroir haben die Katholiken ebenfalls den Chor für sich und das Schiff gemeinsam. In einigen Monaten soll diese Kirche abgebrochen und an ihrer Stelle eine neue Simultankirche erstellt werden. Der Bau wird durch Katholiken und Protestanten mit Unterstützung durch den Kanton Waadt ausgeführt.

Inhalts-Uebersicht.

	Seite
Vorwort	3
I. Teil: *Begriff, Objekte und Arten der kirchlichen Simultanverhältnisse*	5—10
II. Teil: *Die geschichtliche Entstehung der Simultanverhältnisse in der Schweiz*	11—32
A. Allgemeines	11
B. I. Die Zeit des ersten Landfriedens	15
II. Die Zeit des zweiten Landfriedens	20
III. Die Zeit des dritten Landfriedens	29
IV. Die Zeit des vierten Landfriedens	29
III. Teil: *Juristischer Charakter, Inhalt und Ausübung der Simultanverhältnisse*	33—44
A. Juristischer Charakter der Simultanverhältnisse	33
B. Inhalt und Ausübung des Rechtes	39
IV. Teil: *Begründung und Untergang der Simultanverhältnisse*	45—57
A. Begründung	45
B. Untergang	51
V. Teil: *Zuständigkeit in Simultanprozessen*	58—64
VI. Teil: *Simultanverhältnisse mit Altkatholiken*	65—76
Anhang.	
Akkordata von Bernang	77
Akkordata von Altstätten	80
Auflösungsvertrag des Simultanverhältnisses von Altstätten	84
Verzeichnis der in der Schweiz heute noch bestehenden Simultanverhältnisse	86